

# Recht der Schwächeren

Eine Veranstaltung von medico international,  
Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte  
und ECCHR



## **Seminar: Das Recht der Schwächeren**

Argentinien, Guatemala, Sri Lanka und Irak - Strategien im Kampf gegen die Straflosigkeit

Ob Menschenrechtsverbrechen aufgeklärt und juristisch verfolgt werden, ist weniger Frage der Beweislage, als eine Frage der Macht. Juristinnen und Juristen nutzen deshalb nicht nur geschickt die Spielräume der nationalen (Sieger-) Justiz, um widrige Machtkonstellationen zu unterlaufen. Sie initiieren auch Prozesse vor nationalen Gerichten anderer Staaten oder fordern von internationalen Institutionen die Strafverfolgung vergangenen Unrechts ein.

Anhand emblematischer Beispiele juristischer Aufarbeitungsprozesse untersuchen wir, mit welchen Rechtsinstrumenten und Strategien Straflosigkeit national und international erfolgreich bekämpft werden kann. Wann scheitert der juristische Weg an politischer Macht? Welche Entwicklungen nimmt das Weltrechtsprinzip aktuell? Und was bedeutet das für die Praxis transnationaler Menschenrechtsarbeit?

### **Impressum**

medico international

European Center for Constitutional and Human Rights

Humboldt Law Clinic Grund- & Menschenrechte

Titelbild: Sandra Sebastian

Fotos: Carl Melchers, Annelen Micus

Kontakt: medico international, Burgstraße 106, 60389 Frankfurt, Tel. 069 94438-0

info@medico.de | www.medico.de

# Inhalt

<b>Begrüßung</b>	
<i>Juana Remus und Monika Hufnagel</i> .....	4
<b>Vom Soldaten zum Diktator</b>	
Strategische Prozessführung zur Aufarbeitung der Vergangenheit in Guatemala	
<i>Michael Mörth und Anne Britt Arps</i> .....	7
<b>Im Boomerang</b>	
Transnationale Menschenrechtsnetzwerke, die spanische Justiz und der Kampf gegen Straflosigkeit in Argentinien	
<i>Dr. Annelen Micus</i> .....	11
<b>Universelle Jurisdiktion auf dem Rückzug</b>	
Die Einschränkung des spanischen Weltrechtsprinzips und die Auswirkungen auf Aufarbeitungsprozesse	
<i>Dr. Julia Geneuss</i> .....	14
<b>Irakkrieg vor Gericht</b>	
Vorermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs gegen britische Militärs im Irak	
<i>Wolfgang Kaleck</i> .....	20
<b>„Sri Lanka Option“</b>	
Das Massaker von Mullivaikkal, die internationale Gemeinschaft und das Recht der Schwächeren	
<i>Dr. Thomas Seibert</i> .....	24

# Begrüßung

## Juana Remus, Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte

Herzlich Willkommen sehr geehrtes Publikum, sehr geehrte Angehörige der Fakultät, liebe Studierende, liebe Personen von außerhalb der Fakultät – Vertreter\*innen aus den NGOs und liebe Interessierte, als Mitarbeiterin der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte freue ich mich ganz besonders, Sie zum Seminar „Recht des Schwächeren“ in der Juristischen Fakultät begrüßen zu dürfen.

Das Recht der Schwächeren – als gesetztes Recht, vor allem aber auch als durchzusetzendes Recht – ist für die Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte das zentrale Anliegen. Mit dem Ziel, Antidiskriminierung, Inklusionspolitiken und die Wahrung von Menschenrechten rechtspolitisch voranzubringen, nehmen wir in unserer Arbeit soziale Ungleichheitsverhältnisse wie etwa Sexismus, Rassismus und „ableism“ juristisch in den Blick. Im Rahmen unseres Lehr- und Praxisprojekts führen wir seit 2010 Studierende der Humboldt-Universität in diese sensible Thematik ein. Die Studierenden erhalten in der Clinic die Möglichkeit, mit unseren zivilgesellschaftlichen und staatlichen Kooperationspartnern Grund- und Menschenrechte vor Gericht zu verteidigen und verfassen in Zusammenarbeit mit AnwältInnen und Menschenrechtsorganisationen rechtliche Gutachten, Leitfäden, Amicus Curia Stellungnahmen, diskutieren Prozessstrategien und andere Instrumente zur Rechtsmobilisierung. Dabei geht es immer auch um den Zugang zum Recht: Wie können marginalisierte Gruppen, gesellschaftlich schwächer Positionierte, ihr Recht geltend machen, ihr Recht erkämpfen? Welche Chancen ergeben sich aus einer Mobilisierung des Rechts? Aber auch: Welche Hürden bestehen? Eben diese Fragestellungen werden uns mit Blick auf das Völkerstrafrecht auch heute Abend begleiten. Die neuere Geschichte des Völkerstrafrechts beginnt erfolgversprechend mit den Prozessen in Nürnberg und Tokio: Prozessen, in denen eine Auswahl unterschiedlicher Akteure, die als repräsentativ für bestimmte Einrichtungen und Bereiche galten, für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen wurden.

Gehemmt durch den Kalten Krieg, entwickelte sich das Völkerstrafrecht erst in den 1990er Jahren mit der Etablierung der Tribunale weiter, insbesondere mit dem UN-Tribunal für das ehemalige Jugoslawien und dem

UN-Tribunal für Ruanda. Auch wurden zur juristischen Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen sogenannte hybride Gerichte eingesetzt, etwa in Kambodscha oder Sierra Leone, Gerichte, die nationale und völkerrechtliche Rechtsgrundlagen haben und sich aus nationalen und internationalen Richterinnen und Richtern zusammensetzen. Die Prozesse wurden von Vorwürfen der Siegerjustiz begleitet – etwa weil die NATO-Staaten in Jugoslawien gerade nicht vor Gericht standen. Zudem blieben viele weitere Verbrechen, seien es die Kolonialkriege, sei es der Vietnamkrieg, ungesühnt.

Mit der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, der im Jahr 2003 seine Arbeit aufnahm, waren die Erwartungen entsprechend groß – und nicht nur die Erwartungen, sondern auch Skepsis und Kritik. Zu stark klaffen auch weiterhin Recht und Wirklichkeit auseinander. Die Prozesse seien politisch selektiv, wie zutreffend ist nun diese Kritik an internationalen Strafverfahren? Geht es um die Frage, wer angeklagt wird, so lässt sich zweifelsohne sagen: Nur ein Bruchteil von Tatverdächtigen wurde und wird vor internationale Tribunale und Gerichte gebracht. Die Auswahlkriterien sind oft ziemlich undurchsichtig. Doch andererseits sollte eine große Chance dieser Verfahren nicht ignoriert werden: Denn es geht auch darum, spezifische internationale Verbrechen vor Gericht zu bringen, um sie in den Fokus der Weltöffentlichkeit zu rücken, so geschehen mit dem systematischen Einsatz sexualisierter Gewalt gegen bosnische Musliminnen – mit dem Erfolg, dass Vergewaltigungen nunmehr auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten. Gleiches gilt für die erste Verurteilung des Internationalen Strafgerichtshofes gegen den Kongolesen Thomas Lubanga wegen der Rekrutierung von Kindersoldaten. Zugleich wurde eben jenes Verfahren wegen der Nichtthematisierung geschlechtsspezifischer Verbrechen stark kritisiert. Klar ist auch: der Internationale Strafgerichtshof hat eine begrenzte Kapazität. Ermittlungen, Zeugenbefragungen, viele Sprachbarrieren binden Ressourcen, das Personal ist begrenzt. Wie die Tribunale vor ihm, muss auch er selektiv sein, was dann heißt, sich auf die schwersten Verbrechen begrenzen zu müssen.

Ist es also politische Einseitigkeit, Parteilichkeit, dass die bisher beim Internationalen Strafgericht geführten Pro-

zesse alle Staaten betrafen, die im globalen Süden – oder noch genauer: alle auf dem Kontinent Afrika liegen? Oder entspricht das einfach „der Realität“? Reicht es, dass der Gerichtshof nun nach Asien und Lateinamerika blickt? Wann werden Verbrechen von europäischen Beteiligten in globalen Auseinandersetzungen zum Thema? Und wie kann ein Gerichtshof weiterentwickelt werden – wenn seine eigentliche Aufgabe es ist, sich selbst überflüssig zu machen und Staaten dazu zu bringen, selbst Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzuklären? Ein wichtiges Ziel – denn aus anderen Verfahren wissen wir: Den Opfern vor Ort, den Schwächeren, den zivilen Opfern der Kriege und Diktaturen, ihnen geht es vor allem um Aufarbeitung und Wahrheit, um Gerechtigkeit und Anerkennung des Widerfahrens, um Dokumentation, Archivierung und dem Ausweg aus der Sprachlosigkeit. Und zwar nicht im fernen Den Haag, sondern vor Ort.

Auf unserer Veranstaltungen wollen wir den Blick auf nationale, transnationale und internationale Verfahren richten. Es stehen daher die „anderen“ Verfahren im Vordergrund – nicht die acht Prozesse vor dem Internationalen Strafgerichtshof, sondern Ermittlungen gegen westliche Armeen sowie Aufarbeitungsmechanismen und Gerichtsverfahren in Ländern des globalen Südens, die gerade nicht in Afrika liegen. Dies alles sind Verfahren, die von Menschenrechtsorganisationen und politischen Aktivist\*innen angestrengt wurden; Verfahren, die erkämpft wurden und nun – zumindest teilweise – den Zugang zu Recht ermöglichen.

Mit der heutigen Veranstaltung wollen wir implizit die oben beschriebene Selektivität zum Thema machen und kritisieren: Wo liegen die Fallen von objektivem und universellem Recht? Wo scheitert Recht an globalen Macht-

verhältnissen? Zugleich wollen wir mit dieser Veranstaltung eine Umkehr jener Machtverhältnisse versuchen – juristische Erfolge feiern, Strategien außerhalb von juristischen Anklagen benennen, Spielräume eröffnen – und vor allem Wege aufzeigen, das Recht des Schwächeren zu erkämpfen!

Ich freue mich, dass Sie alle hierzu so zahlreich erschienen sind und wünsche Ihnen und uns eine spannende Veranstaltung!



**Juana Remus ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt Universität und beschäftigt sich mit der Konstruktion von Geschlecht durch Recht und Medizin. Sie promoviert zur Strafbarkeit von genitalverändernden Eingriffen an intersexuellen Minderjährigen in Deutschland.**

---

## Monika Hufnagel, medico international

Sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie im Namen von medico international sehr herzlich zu unserem Seminar und möchte mich gleich zu Beginn bei Juana Remus, von der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte und Annelen Micus, vom European Center for Constitutional and Human Rights für die wunderbare Zusammenarbeit bedanken.

Das Recht der Schwächeren in Guatemala, Argentinien, Irak und Sri Lanka. Wir beschäftigen uns heute mit der juristischen Aufarbeitung von Folter, von Verschwindenlassen, Kriegsverbrechen, von Völkermord. Es geht um Verbrechen mit System und es geht um Macht. Denn die Verantwortlichen für diese Verbrechen waren oder sind als Teil der herrschenden Ordnung zu mächtig, um

für ihre Vergehen belangt zu werden. Wenn MenschenrechtsaktivistInnen und JuristInnen dennoch versuchen sie den Gesetzen zu unterwerfen und für vergangenes Unrecht zu bestrafen, ist das zunächst – aber nicht nur – ein wichtiger Puzzlestein zur Bewältigung der Vergangenheit. Die medico-Partner in Lateinamerika sprechen von den offenen Wunden in der Gesellschaft, zu deren Heilung die gerichtliche Aufarbeitung beitragen kann, indem sie Geschehnisse sprechbar macht, die Opfer anerkennt und Täter benennt.

Das Unrecht der Vergangenheit juristisch aufzuarbeiten kann aber gleichzeitig Ausdruck des Widerstands gegen die herrschende Ordnung der Gegenwart sein. Besonders dann, wenn die Verantwortlichen für Menschenrechtsverbrechen in Personen oder Strukturen einflussreich bleiben, wie das in allen Beispielen, die wir hier heute behandeln der Fall ist, bzw. lange Zeit war.

Und schließlich liegt in diesen Kämpfen gegen die Straflosigkeit der Mächtigen auch eine vage Zukunftshoffnung. „Das Auge des Gesetzes sitzt im Gesicht der herrschenden Klasse“, wenige in diesem Saal werden diesem berühmten Zitat des Philosophen Ernst Bloch wohl den Wahrheitsgehalt absprechen wollen. Doch wie dieses Gesicht aussieht, wer zur herrschenden Klasse gehört und wie Herrschaft ausgeführt wird, das kann sich ändern. Und so scheint in jedem Prozess, in dem das Recht der Schwächeren mit den herrschenden Gesetzen und doch gegen die herrschende Ordnung erkämpft wird, auch die Möglichkeit einer Zukunft auf, in der die Menschenrechte nicht nur dem Namen nach für alle Gültigkeit erlangen. Nicht zuletzt ist diese Hoffnung für medico international als politische Hilfs- und Menschenrechtsorganisation ausschlaggebend dafür, den Kampf gegen die Straflosigkeit weltweit zu unterstützen.

Heute Abend beschäftigen wir uns deshalb mit den genannten Fällen, in denen es auf sehr unterschiedlichen Wegen und Ebenen gelungen ist, vorübergehend gelungen ist oder auch erst im Ansatz gelungen ist, die Straflosigkeit der Verantwortlichen aufzubrechen. Wir untersuchen, mit welchen Rechtsinstrumenten und welchen Strategien auch über die Rechtsinstrumente hinaus, Straflosigkeit national, transnational und international erfolgreich bekämpft werden konnte. Welche Ideen sind übertragbar? Und vielleicht auch: was kann unsere Rolle als WissenschaftlerInnen, AnwältInnen, AktivistInnen oder JournalistInnen in der Unterstützung dieser Prozesse sein?

Wir beginnen mit einem Gespräch zwischen Anne Britt Arps und Michael Mörth über die Aufarbeitung des guatemaltekischen Bürgerkrieges und die Strafverfolgung der Verantwortlichen im eigenen Land. Darauf folgt An-

nelen Micus, die über den argentinischen Kampf gegen die Straflosigkeit referieren wird, der auch über die spanische Justiz geführt werden konnte. Ergänzt wird sie dabei von Julia Geneuss mit einem Beitrag zu den aktuellen Entwicklungen der spanischen Rechtspolitik und ihren Auswirkungen auf transnationale Aufarbeitungsprozesse. Moderiert wird das Panel von Anne Huffschmid. Zum Abschluss beschäftigen wir uns mit Aufarbeitung auf der internationalen Ebene. Wir erörtern Möglichkeiten zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts auch gegen die Interessen einflussreicher Staaten. Dazu stellt Wolfgang Kaleck das Beispiel der Foltervorwürfe gegen Großbritannien vor, die vor dem Internationalen Strafgerichtshof verhandelt werden sollen. Thomas Seibert, diskutiert, ob srilankische und internationale MenschenrechtsaktivistInnen über den UN-Menschenrechtsrat zur Aufarbeitung des Bürgerkrieges in Sri Lanka beitragen können. Juana Remus moderiert dieses letzte Panel.

Ich wünsche uns allen einen erkenntnisreichen Abend und freue mich jetzt auf das Gespräch zwischen Anne Britt Arps und Michael Mörth.



**Monika Hufnagel ist Politikwissenschaftlerin und Mitarbeiterin der Öffentlichkeitsabteilung von medico international unter anderem mit dem Schwerpunkt Lateinamerika.**

# Vom Soldaten zum Diktator<sup>1</sup>

## Strategische Prozessführung zur Aufarbeitung der Vergangenheit in Guatemala

**Michael Mörth, Anwalt des Bufete Jurídico de Derechos Humanos und der internationalen Juristenkommission (ICJ) in Guatemala im Gespräch mit Anne Britt Arps, Redakteurin der Blätter für deutsche und internationale Politik**

**Anne Britt Arps:** Als Michael 1995 nach Guatemala ging, herrschte dort seit drei Jahrzehnten ein bewaffneter Konflikt zwischen einem Zusammenschluss verschiedener Guerillagruppen und der guatemaltekischen Armee. Es war ein Bürgerkrieg, in dem der Staat seine politischen Gegner schonungslos verfolgte. Beinahe 200.000 Menschen wurden ermordet, 45.000 Menschen verschwanden. In der übergroßen Mehrheit waren es Armee und Paramilitärs, die diese Taten begingen. Auf dem Höhepunkt der Gewalt Anfang der 1980er Jahre ging die Armee mit äußerster Brutalität gegen die indigene Bevölkerung vor, sie verübte Hunderte Massaker und löschte systematisch ganze Dörfer aus. Regierung und Armee sahen in ihr nichts mehr als eine Basis der Guerilla und verfolgten das Ziel, diese zu zerstören. Bereits 1999, also drei Jahre nach dem Ende des Bürgerkrieges, sprach die Wahrheitskommission der Vereinten Nationen in Guatemala davon, dass es Akte von Völkermord gegeben hatte. Trotz dieser Erkenntnisse blieben die Taten jahrelang ungesühnt. Die Opfer der staatlichen Gewalt trafen in ihrem Kampf um gerichtliche Aufarbeitung auf eine Mauer der Straflosigkeit. Nach dem Friedensschluss blieb die guatemaltekische Justiz durchsetzt von den Seilschaften der alten Machthaber. Die Täter und ihre politischen Auftraggeber sitzen bis heute an zentralen Schalthebeln der Macht. Trotz dieser widrigen Umstände ist es der Menschenrechtsbewegung in den letzten Jahren gelungen, enorme Erfolge zu erzielen. Im Mai 2013 wurde der ehemalige Diktator Efraín Ríos Montt wegen Völkermordes und Kriegsverbrechen zu 80 Jahren Haft verurteilt. Dieses Urteil ist von historischer Bedeutung, nicht nur weil es das Leid der Opfer anerkennt, sondern auch weil es das erste Mal ist, dass ein ehemaliger Staatschef im eigenen Land des Völkermordes schuldig gesprochen wurde. Michael Mörth war aus unterschiedlichen Institutionen heraus von An-

fang an am Kampf gegen die Straflosigkeit in Guatemala beteiligt. Er arbeitet heute für das guatemaltekische Büro für Menschenrechte, das auch ein Partner von medico international ist, und für die Internationale Juristenkommission. Außerdem ist er Dozent der Lateinamerikanischen Fakultät für Sozialwissenschaften, der FLACSO. Michael, zum Einstieg an dich die Frage: Kannst bitte du noch einmal grob skizzieren, wie das System der Straflosigkeit funktioniert hat und dann darauf eingehen, wie es möglich war, später diese enormen Erfolge zu erzielen?

**Michael Mörth:** Als ich nach Guatemala gekommen bin, nutzten wir den Begriff „Impunidad“, also Straflosigkeit, um die Tatsache zu beschreiben, dass es in Guatemala damals unmöglich war, Prozesse um politisch motivierte Verbrechen aus der Kriegszeit zu führen. Wenn wir heute von Impunidad in Guatemala sprechen, dann meinen wir nicht mehr nur das, sondern wir sprechen davon, dass das gesamte Justizsystem kollabiert ist. Noch 2009 lag die Aufklärungsrate von Mord- und Totschlag bei durchschnittlich zwei Prozent, das heißt zwei von 100 Fällen wurden aufgeklärt, der gesamte Rest blieb straffrei. Das ist das, was in den Jahren nach dem Bürgerkrieg passierte. Am Kollaps des Justizsystems hatten viele ein Interesse. In dieser Situation haben wir angefangen, „Prozesse der Vergangenheit“ zu führen. Wir nennen sie „Prozesse der Vergangenheit“, in Wirklichkeit ist es natürlich sehr auf die Zukunft gerichtet, Prozesse wegen Kriegsverbrechen zu führen; zumal ihre Konsequenzen in den Opfern noch sehr präsent sind. Es war damals noch nicht klar, ob es wirklich immer rassistische Hintergründe waren, die zu den Verbrechen geführt hatten. Die Wahrheitskommission hatte von Akten des Völkermordes gesprochen, nicht von einem nationalen Völkermord. 1998 haben wir also angefangen, Zeugen zu befragen. Wir haben immer wieder die gleichen Geschichten gehört und konnten so feststellen, dass es in vielen Gegenden ganz eindeutig rassistisch motivierte Verbrechen waren, wenn auch

<sup>1</sup> Transkription des Gesprächs.

nicht in allen Gegenden. Wir haben mit kleinen Prozessen angefangen, das heißt Prozesse gegen Paramilitärs und untergeordnete Verantwortliche im Militär. Die Idee war, wir fangen mit den Ermittlungen zum Völkermord an und versuchen parallel mit „kleineren“ Prozessen Erfahrungen im System zu machen. 1998 haben wir es das erste Mal geschafft, einen Prozess wegen eines Massakers im Quiché zu führen, 1999 wegen eines Massakers in Alta Verapaz. Aber es ging damals immer noch um die untergeordneten Chargen. Wir wollten die Beweisführung langsam aufbauen, langsam zu anderen Prozessen kommen und dachten strategisch, dass so der letzte Prozess, den wir führen würden, der Völkermordprozess wäre. Unsere Vorstellung war, nachdem wir kleine Risse in die Mauer der Straflosigkeit schlugen, wäre der Völkermordprozess sozusagen der letzte Schlag. Fakt ist, das sehen wir jetzt, dass der Völkermordprozess uns praktisch wieder dahin geführt hat, wo wir angefangen haben, weil die gesamte Struktur, die das System kontrolliert, natürlich auch nicht untätig geblieben ist. Deswegen war die Strategie natürlich nicht falsch, aber wir haben noch viel vor uns. Dass der Prozess überhaupt geführt werden konnte, hat mit etwas zu tun, das wir vielleicht juristischer Frühling nennen könnten. Einige glückliche politische Umstände und Zufälligkeiten führten dazu, dass bestimmte Akteure auf einmal einen Raum fanden, bestimmte Dinge nach vorne zu bringen. Zu nennen sind hier vor allem César Barrientos, der aus glücklichen Zufällen heraus Vorsitzender der Strafkammer des Obersten Gerichtes wurde und Claudia Paz y Paz, die ein Jahr später zur Generalstaatsanwältin ernannt wurde. Außerdem war entscheidend, dass beide zusammen mit der Internationalen Kommission zur Bekämpfung der Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) eine neue Struktur aufgebaut haben, die sogenannten „Gerichte erhöhten Risikos“. Das sind acht Richter und Richterinnen, die für organisiertes Verbrechen, Drogenkriminalität, Korruptionsdelikte aber auch Übergangsjustiz und Aufarbeitung der Vergangenheit die Zuständigkeit haben und relativ unabhängig arbeiteten. Eine Richterin ist später gekippt, aber letztendlich war es ein System, das eine gewisse richterliche Unabhängigkeit garantierte. Diese ermöglichte es uns, zwischen 2010 und 2013 Prozesse wirklich weiterzutreiben, die jahrelang stagniert hatten.

**Anne Britt Arps:** Du hast jetzt schon ein bisschen vorgegriffen zu meiner nächsten Frage, nämlich der nach der Strategie eurer Prozessführung. Das Menschenrechtsbüro, für das du tätig bist, führt viele der Verfahren gegen ehemalige Militärs und vertritt auch im Prozess gegen Ríos Montt die Opfer der Diktatur in der Nebenklage. Du selbst bist seit gut 20 Jahren an diesen Prozessen beteiligt. Vielleicht kannst Du an dieser Stelle noch einmal darauf eingehen, warum ihr euch entschieden habt, die

Prozesse in erster Linie in Guatemala selbst zu führen und nicht vor internationale Gerichte zu gehen?

**Michael Mörth:** Bis 1998 habe ich in der Wahrheitskommission der katholischen Kirche mitgearbeitet, die der Wahrheitskommission der Vereinten Nationen zugearbeitet und für sie Vorarbeiten geleistet hat. Zwei Tage nach der Vorstellung des Wahrheitsberichtes wurde der damalige Leiter dieses Projektes, Bischof Gerardi, vom Geheimdienst Guatemalas umgebracht. Ein Jahr später wurden die Erkenntnisse des Berichtes von der Wahrheitskommission der Vereinten Nationen bestätigt. Unmittelbar nach der Ermordung von Gerardi haben wir begonnen, über die Prozesse nachzudenken und die Frage war tatsächlich, wie und wo machen wir es. Dazu gab es völlig unterschiedliche Auffassungen. Viele von Ihnen kennen wahrscheinlich Rigoberta Menchú, Nobelpreisträgerin 1992. Nach ihren Erfahrungen mit der guatemalteckischen Justiz vertrat sie eher die Linie: „Nein, wir machen das im Ausland. Das macht keinen Sinn in Guatemala.“ Wir und andere waren und sind der Auffassung: „Nein, wir müssen es in Guatemala machen, obwohl wir auch die internationalen Gerichte benutzen, um Druck aufzubauen.“ Letztendlich geht es doch nicht nur darum, Verantwortliche vor Gericht zu bringen, sondern auch darum, die Systeme in den verschiedenen Ländern wirklich zu verändern, zu demokratisieren und eine funktionierende Justiz aufzubauen. Das geht nur in den Ländern selbst. Wir haben aber immer, sei es Rigoberta in Spanien, seien es wir, bei den vielen Prozessen, die wir geführt haben, auch die Interamerikanische Kommission und den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte genutzt. Wir haben Klagen, die in Guatemala stagnierten, nach Costa Rica, bzw. nach Washington gebracht und von dort kamen im Laufe der Jahre Urteile zurück, die wiederum Guatemala schließlich dazu zwangen, zu agieren. Zusätzlich kamen 2006 und 2007, auf Anstrengungen von Rigoberta Menchú und der Fundación Menchú hin, die ersten Haftbefehle aus Spanien gegen Ríos Montt und andere Generäle. Das Verfassungsgericht ordnete zwar an, diese nicht auszuführen mit dem Hinweis, Guatemala würde seinen eigenen Weg gehen. Tatsache ist aber, dass dieser internationale Druck sehr hilfreich war. Zumal der bereits erwähnte Kammerpräsident Barrientos bzw. das Oberste Gericht in mehreren Entscheidungen im Jahre 2010 festlegten, dass die Entscheidungen des Interamerikanischen Gerichtshofes keinerlei weiterer Rechtsprüfung bedürften, sondern direkt durch die guatemalteckischen Gerichte und Staatsanwaltschaften umgesetzt werden müssten. Das war ganz entscheidend dafür, dass es 2011 zu den ersten Verhaftungen von Generälen kam und dafür, dass im Jahre 2012 ein langwieriger Prozess begann um die Zulassung der Anklage wegen Völkermord und Kriegsverbrechen gegen Ríos Montt und seinen Geheimdienstchef.



Ríos Montt wurde schließlich verurteilt. Das ist wirklich ein großer Erfolg. Wir kommen sicher gleich noch dazu, was nachher mit dem Urteil passierte. Wichtig ist zu erwähnen, dass das Gericht die ganze Zeit unter unglaublichem Druck stand. So war es meiner Auffassung nach auch eine politische, nicht nur eine juristische Entscheidung, in diesem Urteil den Geheimdienstchef von Ríos Montt freizusprechen. Das Gericht hat nach einem Weg gesucht, die Entscheidung politisch auszutarieren, um das politische System und die Eliten in Guatemala dazu zu bewegen, das Urteil zu akzeptieren. Das ist aber trotzdem nicht gelungen.

**Anne Britt Arps:** Lass uns gleich hier weitermachen. Das Urteil gegen Ríos Montt war ja nicht nur der Höhepunkt im Kampf gegen die Straflosigkeit, sondern es war auch ein Wendepunkt. Denn nur zehn Tage nachdem das Urteil gefällt wurde, hat das Verfassungsgericht das Urteil wieder aufgehoben – wegen angeblicher Verfahrensfehler. Der Widerstand gegen dieses Urteil und gegen die von euch angestoßenen Fortschritte ist sehr groß von Seiten der Unternehmerkreise, politischer Parteien und auch des einflussreichen Militärs. Deshalb interessiert mich deine Einschätzung: Wie wird es mit dem Verfahren weitergehen?

**Michael Mörth:** Das ist eine wichtige Frage. Das Urteil wurde nicht einfach so annulliert. Wie ich gerade schon erwähnt habe, war der Druck damals unglaublich hoch. Die Verteidigung hat von Anfang an mit allen Tricks gearbeitet und korrupte Richter gesucht, die den Prozess in irgendeiner Art und Weise zum Stehen bringen. Das ging noch Sekunden vor der Urteilsverkündung so. Das Urteil wurde am Freitag, den 10. Mai 2013 gefällt und bereits am Montag hat sich der gesamte Unternehmerverband vor laufenden Kameras in „asamblea permanente“, also in ständiger Vollversammlung erklärt und sich dann direkt ans Verfassungsgericht gewandt. Die Botschaft war: „Ihr müsst umgehend dieses Urteil annullieren.“ Damals war noch keine Berufung eingelegt. Es gab keinerlei Rechtsmittel, nur die Aufforderung der Unternehmer, das Verfahren zu stoppen. Während des Prozesses wollten die Unternehmer lange nicht öffentlich auftreten. Sie haben versucht, das Gericht und das Verfassungsgericht hinter verschlossenen Türen so zu beeinflussen, dass es den Prozess stoppt, aber dazu kam es nicht. Deshalb ließ Ríos Montt seine Tochter den Unternehmern gegenüber klarstellen: „Wenn ich verurteilt werde und von eurer Seite aus nichts passiert, werde ich anfangen zu reden.“ Da die Unternehmer Teil des mörderischen Krieges, des Völkermordes, ja Teil der ganzen Strategie waren, ließen sie sich von dieser Drohung beeindrucken. Im Ergebnis ordnete das Verfassungsgericht

außerhalb jeglicher prozessualer Strukturen sieben Tage später die Annullierung des Urteils an. Diese Annullierung ist für uns ganz klar ein betrügerisches Urteil. Zwei von drei Verfassungsrichtern stimmten gegen sie. Einer von diesen beiden sprach im Prinzip davon, dass seine Kollegen Rechtsbeugung begingen, benutzte aber das Wort „Rechtsbeugung“ nicht. Sinngemäß sagte er: „In dem Urteil, das ihr gerade gesprochen habt, stützt ihr eure Entscheidung auf Prozesshandeln, dass es nachweislich auf den Audioaufzeichnungen der ganzen Verfahren nie gegeben hat.“ Alle Prozesse in Guatemala werden per Audio aufgezeichnet. Deshalb ist klar, dass hier ein Betrug vorliegt. Im November letzten Jahres haben wir gegen diese Entscheidung des Verfassungsgerichtes eine Anzeige bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission eingereicht mit der Begründung, dass diese betrügerische Annullierung Dinge erfindet, die es nie gegeben hat. Wir versuchen, dass die Annullierung letztendlich durch den Interamerikanischen Gerichtshof wieder aufgehoben wird und es dann mit der Berufung weitergeht. Dies ist sicherlich ein sehr ambitioniertes Vorhaben, aber der Gerichtshof hat die Kompetenz dazu.

**Anne Britt Arps:** Der Prozess soll in Guatemala 2015 wieder aufgerollt werden – allerdings wird er dann wahrscheinlich unter ganz anderen Vorzeichen stattfinden, unter anderem mit für Ríos Montt weniger unbequemen Bedingungen. Was bedeutet diese ungewisse Situation für die Opfer? Will die Gegenseite mit der Festsetzung des Termins auf 2015 Zeit gewinnen?

**Michael Mörth:** Nein, das ist keine Strategie, um Zeit zu gewinnen. Es ist ganz einfach so: Das Verfassungsgericht hat das Urteil annulliert und irgendetwas muss mit der Anklage passieren. Also muss das Verfahren wiederholt werden. Insgesamt ist das eine sehr schwierige Situation für die Opfer. Sie müssen sich Folgendes überlegen: Das Verfahren, das im Januar 2015 wiederholt werden soll, ist ein Verfahren, das nach unserer Auffassung aufgrund eines absolut betrügerischen Urteils angeordnet wurde. Wenn die Opfer also daran teilnehmen in der Rolle der Zeugen und Nebenkläger, dann finden sie sich unter Umständen in einer Situation wieder, in der sie an einer Art Schauprozess mit schon berechnetem Ausgang teilnehmen. Die Wiederholung auf Grund eines betrügerischen Urteils ist eben kein legitimer Prozess. Andererseits findet der Prozess auch statt, wenn die Opfer nicht teilnehmen. Die Opfer laufen also so oder so ein großes Risiko und haben wieder einmal eine unheimliche Last auf den Schultern. Tatsache ist außerdem, dass die Staatsanwaltschaft heute nicht unter der Leitung der Staatsanwältin arbeitet, die ich vorher erwähnt habe. Dasselbe Verfassungsgericht hat sie, noch bevor ihr Mandat zu Ende ging, aus dem Amt gejagt. Wir gehen davon aus, dass die Gegen-

seite nur dann wirklich Interesse an der Wiederholung hat, wenn sie die Justiz wirklich kontrollieren kann.

**Anne Britt Arps:** Das sind wirklich düstere Perspektiven. An dem Verfahren von Ríos Montt sieht man sehr gut, wie umkämpft die juristische Aufarbeitung der Vergangenheit noch ist und wie stark die Kräfte sind, die das Rad der Geschichte wieder zurückdrehen wollen. Mit dem aktuellen Präsidenten Otto Pérez Molina ist nun auch das erste Mal seit dem Übergang zur Demokratie wieder ein Militär an der Spitze der Macht, dem selbst eine Beteiligung an den Bürgerkriegsverbrechen nachgesagt wird. Wie bewertest du die aktuelle politische Konstellation? Und wie geht die Gegenseite gerade vor, um eure Fortschritte wieder rückgängig zu machen?

**Michael Mörth:** Die aktuelle Situation ist ziemlich katastrophal. Exemplarisch dafür sind aktuell die Versuche von verschiedenen Seiten, die Richterernennung zu beeinflussen. Das hat es immer gegeben und bei diesen Beeinflussungsmaßnahmen sind natürlich wieder die Interessen des traditionellen Kapitals, der acht Familien, die Guatemala beherrschen, vertreten. Das illegale Kapital ist aber genauso daran interessiert, Einfluss auf die Ernennung der Richter zu nehmen. In Guatemala werden Milliarden an Dollars gewaschen. Alle haben ihre Leute, die dann bei diesem Prozess versuchen, Richter zu bestechen und Einfluss zu nehmen. Das ist die Situation. Deswegen sehen wir im Augenblick für unsere Prozesse eher schwarz oder zumindest dunkelgrau. Wenn wir einen Augenblick von diesen „Prozessen der Vergangenheit“ weggehen und uns aktuelle Geschehnisse ansehen, dann sehen wir, dass im Landesinneren sehr viele Minenprojekte entstehen. Guatemala hat vor einigen Jahren seine entwicklungs- und wirtschaftspolitische Ausrichtung geändert. Nationales Kapital hat sich mit internationalem Kapital zusammengeschlossen und jetzt gibt es in Guatemala viele neue Minen und Versuche, nach Erdöl zu bohren. Das führt wiederum dazu, dass um die Minen herum Wasserkraft-Projekte entstehen. Daneben nimmt der Monokultur-Anbau von Ölpalmen für die Biospritzgewinnung zu. Deshalb wollen die Eliten immer mehr Land kontrollieren – Land, auf dem Indígenas, aber überhaupt auch die guatemaltekeische Bevölkerung lebt. Die Gemeinden leisten erheblichen Widerstand, der mit starker Repression beantwortet wird. Einer Repression, die wir trotz Straflosigkeit, trotz aller schlechten Bedingungen in den letzten Jahren so nicht gesehen haben.

**Anne Britt Arps:** Wir sehen also, dass sich jetzt gerade der Fokus von der Aufarbeitung der Vergangenheit weg und hin zu aktuellen Konflikten verschiebt. Zum Abschluss würde ich gerne noch einmal fragen, was in dieser schwierigen Situation die Perspektiven und Ansätze für euch sind, um wieder in die Offensive zu kommen?

**Michael Mörth:** Im Augenblick denken wir gar nicht an Offensive. In den Jahren, in denen wir die Fortschritte gemacht haben, haben wir ja nicht nur an Prozessen gearbeitet. Wir haben auch versucht, den Richtern und Staatsanwälten Werkzeuge zu geben, dass sie überhaupt arbeiten konnten; wir haben parallel zu den Prozessen Staatsanwälte ausgebildet; wir haben zum sehr komplizierten und kontroversen Thema „Kronzeugenregelung“ gearbeitet; wir haben im Zeugenschutz gearbeitet. Insgesamt haben wir also versucht, den Staatsanwaltschaften und Richtern, die ernsthaft arbeiten wollen, Instrumente in die Hand zu geben, um Recht zu sprechen und Recht sprechen zu können; und solche technischen Dinge machen wir weiter, um in dem Moment, in dem doch wieder ein Frühling kommt, in der Lage zu sein, auch agieren zu können.

**Anne Britt Arps:** Herzlichen Dank.



**Michael Mörth** arbeitet als deutsch-guatemaltekeischer Menschenrechtsanwalt für die Internationale Juristenkommission und für das Bufete Jurídico de Derechos Humanos in Guatemala. Das Anwaltsbüro vertritt unter anderem die Opfer der Diktatur in der Nebenklage im Völkermordprozess gegen den ehemaligen Präsidenten Efraín Ríos Montt. Anne Britt Arps ist Politikwissenschaftlerin, Journalistin und Redakteurin der „Blätter für deutsche und internationale Politik“ unter anderem mit dem Schwerpunkt Lateinamerika.

# Im Boomerang

## Transnationale Menschenrechtsnetzwerke, die spanische Justiz und der Kampf gegen Straflosigkeit in Argentinien

**Dr. Annelen Micus, ECCHR**

### **I. Hintergrund: die letzte argentinische Militärdiktatur 1976-1983**

Am 24. März 1976 putschte das argentinische Militär gegen die Regierung von Isabel Peron. Von 1976 bis 1983 herrschte in Argentinien eine brutale Militärdiktatur, in der man 30.000 Oppositionelle verschwinden sowie Hunderttausende foltern ließ. Dieser schmutzige Krieg hatte bereits vor dem Putsch begonnen und die Militärjunta versuchte nun, gewaltsam den sog. „Prozess der Nationalen Reorganisation“ zu implementieren: Geheime Folter- und Haftlager entstanden; die Babys von Oppositionellen wurden diesen kurz nach der Geburt weggenommen und durch regimenahe Familien illegal zwangsadoptiert. Nach vermehrten wirtschaftlichen und militärischen Problemen der Junta (insb. der Falkland-Insel-Krieg) kam es 1983 zum Übergang zur Demokratie.

### **II. Junta-Prozess und Straflosigkeit**

Nach dem Ende der Militärdiktatur setzte in Argentinien eine juristische Aufarbeitung der von der Junta begangenen Verbrechen ein. Unter der Regierung Alfonsín wurde bereits im September 1984 ein ausführlicher Bericht über das Verschwindenlassen veröffentlicht (CONADEP-Bericht). Mitgliedern der Militärjuntas wurde 1985 der Prozess gemacht, der mit zwei lebenslangen Haftstrafen für Videla und Massera, drei weiteren Haftstrafen und vier Freisprüchen endete. Das Urteil wurde 1986 durch den obersten Gerichtshof bestätigt. Weitere Verfahren gegen Angehörige des Militärs liefen an, und einige Angeklagte wurden auch verurteilt. Doch unter dem Druck des wieder an Einfluss gewinnenden Militärs wurde schon bald eine Amnestie für die Verurteilten sowie alle möglicherweise Verantwortlichen verhängt. Das sog. Schlusspunktgesetz vom 24. Dezember 1986 sah vor, dass innerhalb von 60 Tagen eine Vorladung der Beschuldigten erfolgen musste und alle sonstigen Verfahren eingestellt würden. In der Karwoche 1987 kam es dennoch zu einer militärischen Erhebung. Alfonsín kündigte zwar zunächst an, keine

Zugeständnisse geben zu wollen. Aber am 8. Juni 1987 wurde das „Gesetz über den pflichtgemäßen Gehorsam“ erlassen, das eine gesetzliche Vermutung aufstellte, dass Angehörige des Militärs auf Befehl gehandelt hätten und sich daher nicht strafbar gemacht hätten. Damit begannen die langen Jahre der Straflosigkeit. 1989/1990 begnadigte der nachfolgende Präsident Menem zudem die bereits Verurteilten sowie die Beschuldigten in den restlichen laufenden Ermittlungen.

### **III. Kampf gegen die Straflosigkeit**

Initiiert von einer gut vernetzten argentinischen Menschenrechtsbewegung wurden alle juristischen und nicht-juristischen Wege in Argentinien, Lateinamerika und Europa genutzt, um den Zustand der Straflosigkeit aufzubrechen.

**a. National/ in Argentinien:** In Argentinien hielten die Menschenrechtsorganisationen und Verbände von Familienangehörigen Betroffener das Thema in der öffentlichen Aufmerksamkeit. Jahrelang demonstrierten die Mütter von Verschwundenen auf der Plaza de Mayo in Buenos Aires und fragten nach dem Verbleib ihrer Angehörigen. Die Kinder von Verschwundenen wurden erwachsen und gründeten eigene Zusammenschlüsse und skandalisierten die Straflosigkeit der Verbrechen.

Auch juristisch wurde weiter an dem Thema gearbeitet und nach Lücken in den Amnestiegesetzen gesucht. Eine solche Lücke betraf die erwähnten systematischen Kindesentführungen durch das Militär. Die sog. Babyraubprozesse konnten trotz der Amnestiegesetze geführt werden und die ersten Verfahren endeten bereits 1998/1999 mit erneuten Haftbefehlen, u.a. gegen die ehemaligen Junta-Mitglieder Videla und Massera.

Außerdem wurde das Recht auf Wahrheit der Familienangehörigen und Überlebenden anerkannt und ein besonderes Verfahren entwickelt, um wenigstens dieses Recht zu gewähren. Sog. Wahrheitsprozesse begannen 1999

Zeugenaussagen vor Gericht zu sammeln, die später eine wichtige Grundlage für Strafprozesse werden sollten.

**b. Transnational:** Neben den Bemühungen in Argentinien, gab es auch transnationale Initiativen. So wurden in Italien, Frankreich, Schweden, Spanien und Deutschland erfolgreich Prozesse angestoßen.

Voraussetzung hierfür war eine gute Vernetzung der Menschenrechtsbewegungen sowie die Zuständigkeit von Gerichten anderer Länder nach dem Personalitätsprinzip oder dem Weltrechtsprinzip. Nach ersterem sind Gerichte außerhalb des Landes, in dem die Verbrechen stattfanden, dann zuständig, wenn entweder der Täter oder das Opfer die Staatsangehörigkeit des Landes hat, in dem ermittelt werden soll. Letzteres bedeutet, dass unabhängig von Tatort und der Staatsangehörigkeit von Täter oder Opfer ein Gericht dann zuständig sein kann, wenn es um Verbrechen geht, die aufgrund ihrer Schwere die internationale Gemeinschaft als Ganze berühren (wie z.B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und die deshalb überall zu verfolgen sind.

*i. Italien und Frankreich:* Bereits zum Ende der Diktatur wurden italienische Behörden aktiv und reichten einen habeas corpus-Antrag für italienische Verschwundene ein. Dann allerdings setzten sie zunächst ihre Hoffnung darauf, dass in Argentinien Verfahren stattfinden würden. Nach Erlass der Amnestiegesetze fanden ab 1990 erneut Ermittlungen und Zeugenvernehmungen, z.B. zum Folterzentrum ESMA, statt. Es kam zu einigen Verurteilungen in Abwesenheit, was nach italienischem Recht zulässig ist.

In Frankreich erhielt insbesondere der Fall des Verschwindenlassens von zwei Nonnen, Alice Domon und Léonie Duquet, die die Madres de la Plaza de Mayo unterstützt hatten, Aufmerksamkeit. Im Dezember 1977 wurden beide gemeinsam mit einigen der Madres verhaftet und verschwendengelassen. Eine Unterstützergruppe in Frankreich um die Anwältin Sophie Tonon erreichte, dass Ende 1989 Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, die zu einer Verurteilung in Abwesenheit führten. Die Auslieferung der Verurteilten wurde beantragt, aber abgelehnt.

*ii. Spanien:* Opfer und Menschenrechtsorganisationen in Spanien reichten in den 1990er Jahren ebenfalls Anzeigen ein. Im März 1996 verfasste Carlos Castresana, ein progressiver Staatsanwalt, die erste Strafanzeige nach dem Weltrechtsprinzip. Diese wurde ergänzt durch Aktivitäten der argentinischen Exilgemeinde und deren Unterstützer. Ein Netzwerk stellte z.B. Beweise zusammen und listete Fälle von spanischen Verschwundenen auf. Der Ermittlungsrichter Baltasar Garzón eröffnete daraufhin Ermittlungen

und vernahm Zeugen. Die Fälle gegen drei Beschuldigte sollen im Folgenden beispielhaft erläutert werden.

Im März 1997 wurde der erste Haftbefehl gegen Galtieri, Mitglied einer der letzten Juntas, erlassen. Jedoch wurden die Spanier seiner nicht habhaft und es kam zu keinem Verfahren, da ein solches nach spanischem Recht die Anwesenheit des Angeklagten erfordert hätte.

Adolfo Scilingo, ein früherer argentinischer Marineoffizier und einer der 97 Verdächtigen im Rahmen der Garzón-Ermittlungen, reiste 1997 freiwillig nach Spanien, um dort als Zeuge auszusagen. Dabei erwartete er nach 15 Jahre währender Straflosigkeit wohl nicht, selbst Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens zu werden. Denn zuvor hatte er in Argentinien öffentlich bekundet, an den so genannten Todesflügen beteiligt gewesen zu sein, bei denen die politischen Gefangenen bewusstlos aus Flugzeugen ins Meer geworfen wurden, um sie so verschwinden zu lassen. Im Anschluss an seine Aussage wurde er in Untersuchungshaft genommen, die Zuständigkeit der spanischen Gerichte wurde bestätigt und er wurde 2007 in letzter Instanz zu 1.084 Jahren Gefängnis verurteilt.

Ein weiterer früherer argentinischer Marineoffizier, Ricardo Miguel Cavallo, wurde im Jahr 2000 aufgrund eines internationalen Haftbefehls, der ebenfalls von Baltasar Garzón ausgestellt worden war, in Mexiko festgenommen und nach Überwindung einiger juristischer Hürden 2003 nach Spanien ausgeliefert. Dort wurden die Ermittlungen fortgesetzt, jedoch wurde Cavallo schließlich 2008 nach Argentinien ausgeliefert, da dort zwischenzeitlich ebenfalls Verfahren angestrengt worden waren. Diese endeten im Oktober 2011 mit seiner Verurteilung zu lebenslanger Haft wegen der im Folterzentrum ESMA begangenen Menschenrechtsverbrechen.

*iii. Deutschland:* Eine Reihe von Verschwundenen besaß die deutsche Staatsangehörigkeit oder hatte deutsche Vorfahren. Zu diesen Fällen zählen beispielsweise Klaus Zieschank und Elisabeth Käsemann sowie Nora Marx. Während der Militärdiktatur hatte die Deutsche Botschaft den Familienangehörigen jede Unterstützung verweigert. Die deutsch-argentinischen Familienangehörigen schlossen sich aber in Argentinien zusammen und reisten nach dem Ende der Militärdiktatur in den 1990er Jahren mehrfach nach Deutschland. Außerdem gründete sich 1998 in Deutschland die Koalition gegen Straflosigkeit, ein Zusammenschluss kirchlicher, menschenrechtlicher und juristischer Organisationen. Die Koalition, zu der u.a. der Anwalt Wolfgang Kaleck gehörte, verfasste mehrere Strafanzeigen und erreichte, dass die deutsche Justiz zumindest in den Fällen der deutschen Opfer umfangreiche Ermittlungen einleitete. In ca. 40 Fällen, darunter Klaus

Zieschank und Elisabeth Käsemann, wurden Zeugen vernommen. Gegen drei Militärs wurde bereits 2001 ein Haftbefehl erlassen. Die Strafanzeigen von deutsch-jüdischen Familien wurden allerdings mit der Begründung nicht weiter verfolgt, dass die Betroffenen zum Zeitpunkt ihres Verschwindenlassens offiziell keine deutschen Staatsbürger gewesen seien, da sie von den Nationalsozialisten ausgebürgert worden waren und teilweise noch keine Anträge auf Wiedereinbürgerung gestellt hatten.

Nach Recherchen der deutschen Journalistin Gaby Weber reichte Wolfgang Kaleck im September 1999 außerdem eine Strafanzeige gegen den deutsch-argentinischen Manager von Mercedes Benz, Juan Tasselkraut, wegen verschwundenen Gewerkschaftern des Unternehmens ein. Dieses Verfahren wurde aber 2003 eingestellt, da ohne den – nicht möglichen – Nachweis des Todes der Gewerkschafter nicht wegen Mordes ermittelt werden könnte und der Tatbestand des Verschwindenlassens noch nicht existierte.

In den Fällen Klaus Zieschank und Elisabeth Käsemann erließ das Amtsgericht Nürnberg jedoch 2003 in einem für Deutschland bislang einmaligen Vorgang internationale Haftbefehle gegen Videla und Massera sowie einen weiteren Militäroffizier und schrieb sie zur Fahndung aus. Ein Erfolg, denn die deutschen wie die übrigen europäischen (Ermittlungs)Verfahren waren ein wichtiger Faktor bei der Aufhebung der Amnestiegesetze und der Wiederaufnahme der Verfahren in Argentinien.

**c. Aufhebung der Amnestiegesetze:** Der sich mit den in Europa angestregten Verfahren aufbauende Druck auf die argentinische Justiz und Regierung, selbst aktiv zu werden, um weitere Verfahren, Haftbefehle und Urteile im Ausland zu vermeiden und den Opfern im eigenen Land Gerechtigkeit zukommen zu lassen, führte letztlich zu zwei parallelen Entwicklungen. Zum einen erklärte ein progressiver Richter, Gabriel Cavallo, 2001 die Amnestiegesetze wegen Verstoßes gegen internationales Recht für verfassungswidrig und ließ Ermittlungen in einem Fall zu. Der Fall betraf zunächst die Kindesentführung von Claudia Poblete, die illegal zwangsadoptiert worden war. Die Ermittlungen zur Freiheitsberaubung und Folter ihrer Eltern, des Ehepaars Poblete /Haszik, wäre durch die Amnestiegesetze blockiert gewesen. Wegen Verstoßes gegen internationales Recht erklärte der Richter die Amnestiegesetze für rechtswidrig.

Zudem wurden die Amnestiegesetze nach der Wahl von Nestor Kirchner als Präsident 2003 auf dessen Vorschlag hin vom argentinischen Parlament aufgehoben.

Die Entscheidung von Richter Cavallo sowie die Gültig-

keit des Aufhebungsgesetzes des Parlaments wurden schließlich in letzter Instanz vom Obersten Gerichtshof 2005 bestätigt, der damit die Amnestiegesetze endgültig und für alle Fälle für nichtig erklärte.

**d. Verfahren seitdem:** Nach dem endgültigen Ende der Straflosigkeit durch die Nichtigkeitserklärung für die Amnestiegesetze wurde eine Vielzahl von Ermittlungen aufgenommen, die ersten 107 Prozesse wurden abgeschlossen und 1.096 Personen angeklagt. 520 Täter, darunter viele der Junta-Mitglieder, verbüßen bereits Gefängnisstrafen, während 60 Angeklagte freigesprochen wurden. Im Fall Elisabeth Käsemann beispielsweise wurde eine Reihe von Tätern 2011 wegen der Verbrechen im Folterzentrum „El Vesubio“ verurteilt, was 2014 letztinstanzlich bestätigt wurde. Derzeit laufen 12 große Verhandlungen mit 219 Angeklagten und 1.924 Opfern statt.

Momentan laufen also zahlreiche Verfahren, und es wird noch lange dauern, bis diese zu Ende gebracht werden können. Der wichtigste Schritt ist aber getan und die Justiz muss nun zeigen, dass sie späte Gerechtigkeit walten lassen kann und will für die vielen tausend Opfer und ihre Angehörigen. Noch viel muss dafür getan werden; vor allem muss die Perspektive noch erweitert werden auf alle begangenen Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Mitwirkung von großen Wirtschaftsunternehmen an den Verbrechen der Militärs, insbesondere an der Verfolgung von Gewerkschaftern. So lieferte etwa Mercedes Benz, aber auch weitere argentinische Unternehmen, Gewerkschafter an die Militärjunta aus und Ford gewährte den Militärs gar die Einrichtung eines Folterlagers auf dem Fabrikgelände. Erste Ermittlungen zu dieser Unternehmensverantwortung laufen inzwischen bereits in Argentinien.

**IV. Schlussbemerkung:** Nach den langen Jahren der Straflosigkeit seit 1987 hob erst 2005 der Oberste Gerichtshof die Amnestiegesetze wieder auf. Seitdem kam es zu einer Vielzahl von Anklagen gegen Verantwortliche des ehemaligen Regimes. Der öffentliche Druck gegen die Straflosigkeit hatte deutlich zugenommen. Transnationalen Menschenrechtsbewegungen kam eine große Bedeutung dabei zu, indem sie nach Auswegen aus der Straflosigkeit außerhalb Argentinien suchten. Diese Wirkung von Strafverfahren durch Gerichte außerhalb des Tatortstaates wird auch als „Katalysator-“ oder „Boomerang“-Effekt beschrieben (Kathryn Sikkink) bzw. im Hinblick auf die Strafverfahren in Spanien, die auf Argentinien und Chile zurückwirkten, als „Garzón-Effekt“ oder als „Pinochet-Videla-Effekt“ (Naomi Roht-Arriaza).

Die Entwicklung in Argentinien kann Modellcharakter für weitere Länder haben und dient als Vorbild für Menschen-

rechtsbewegungen weltweit. Eine solche transnationale Bekämpfung der Straflosigkeit ist aber nicht möglich, ohne die Präsenz von starken Menschenrechtsbewegungen vor Ort. Die konstanten Bemühungen der nationalen Menschenrechtsorganisationen, die Verbrechen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, sind unerlässlich. Voraussetzung für den Aufbau eines Drucks von außen ist stets auch eine Mobilisierung vor Ort und eine Verschränkung von sozialen und juristischen Kämpfen. Neben diesen nationalen und transnationalen Faktoren spielte zudem der Druck zur Aufarbeitung durch internationale Institutionen, etwa die Forderungen nach Wahrheit und Gerechtigkeit durch das interamerikanische Menschenrechtssystem, eine wichtige Rolle.

Das Beispiel Argentinien zeigt, wie wichtig es ist, dass weitere Foren existieren und eine Vielfalt von juristischen Instrumenten zur Verfügung steht, wenn die Türen von einem Forum, insbesondere im Heimatstaat, verschlossen und Mauern der Straflosigkeit errichtet werden. Transnationale Menschenrechtsbewegungen können hier nationale Organisationen unterstützen, indem sie Strafverfahren in anderen Ländern initiieren und so Druck von außen aufbauen, um die Straflosigkeit zu durchbrechen.



**Dr. Annelen Micus arbeitet beim ECCHR im Bereich Völkerstrafaten und rechtliche Verantwortung mit Schwerpunkt Argentinien und Kolumbien. In ihrer Doktorarbeit analysierte sie den Einfluss der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie transnationaler Strafprozesse auf die Vergangenheitsaufarbeitung in Südamerika. Das ECCHR reichte eine Reihe von Expertengutachten in argentinischen Verfahren zur Aufklärung von Diktaturverbrechen ein und beschäftigt sich mit der völkerstrafrechtlichen Seite des kolumbianischen Konflikts.**

---

## Universelle Jurisdiktion auf dem Rückzug

Die Einschränkung des spanischen Weltrechtsprinzips und die Auswirkungen auf Aufarbeitungsprozesse

**Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU), Universität Hamburg**

In ihrem Vortrag hat Annelen Micus anschaulich den langen, vielschichtigen und mitunter äußerst mühsamen Prozess hin zur – erst seit kurzem in vollem Gang befindlichen – strafrechtlichen Aufarbeitung der während der argentinischen Militärdiktatur in den 1970er Jahren begangenen Verbrechen beschrieben. Dabei zeigt das argentinische Beispiel insbesondere auch, dass es regel-

mäßig einer transnationalen Menschenrechtsbewegung bedarf, die Druck von außen aufbaut, um letztendlich die Straflosigkeit in einem von massiven Menschenrechtsverletzungen betroffenen Staat durchbrechen zu können. Erforderlich ist hierfür jedoch, dass Instrumente und Foren existieren, mit und in denen dieser externe Druck erzeugt werden kann. Eines der rechtlichen Instrumente, welches

sich die transnationale Menschenrechtsbewegung im Falle Argentiniens, aber auch in zahlreichen anderen Fällen zu nutzen gemacht hat, ist das Weltrechtsprinzip.

In meinem Vortrag befasste ich mich mit dem spanischen Weltrechtsprinzip. Während Spanien lange Jahre als Vorreiter und Motor im Kampf gegen die Straflosigkeit völkerrechtlicher Verbrechen galt, hat es sein Weltrechtsprinzip in den letzten Jahren immer weiter eingeschränkt und Anfang dieses Jahres nahezu vollständig abgeschafft. Bevor ich diese Entwicklung skizziere und in einen größeren Kontext einordne, die Hintergründe beleuchte und Folgen aufzeige, möchte ich zunächst kurz ein paar Worte ganz allgemein zum Weltrechtsprinzip sagen.

## I. Weltrechtsprinzip

Das Weltrechtsprinzip, auch Prinzip der universellen Jurisdiktion genannt, ist ein strafbendungsrechtliches Prinzip, das heißt einer jener Rechtsgrundsätze, die bestimmen, wie weit Staaten den Geltungsbereich ihrer nationalen Strafgewalt über das eigene Hoheitsgebiet hinaus erstrecken dürfen. Nach dem Weltrechtsprinzip können Staaten ihr nationales Strafrecht auf bestimmte Völkerrechtsverbrechen erstrecken, namentlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, unabhängig davon, wo die Taten begangen wurden und ob eigene Staatsangehörige als Täter oder Verletzte beteiligt sind. Dahinter steht der Gedanke, dass das Unrecht bestimmter Verbrechen so schwer wiegt, dass sie nicht nur die unmittelbar von den Taten betroffenen Gesellschaften etwas angehen, sondern die Menschheit als Ganzes. Geschützt werden nicht wie sonst bei staatlicher Strafverfolgung eigene, nationale Interessen, sondern die Interessen der internationalen Gemeinschaft. Das Weltrechtsprinzip ist somit ein dezentraler Mechanismus zur Durchsetzung von Völkerstrafrecht und steht eigenständig neben der zentralen Durchsetzung, die direkt auf internationaler Ebene durch internationale Strafgerichte erfolgt.

In seiner reinen Form, kommt dem Weltrechtsprinzip eine offensive Ausrichtung zu. Ziel eines solchen absoluten Weltrechtsprinzips ist es, dass sich Staaten proaktiv an der Beendigung der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechen zu beteiligen. Dabei geht es, wie es auch schon in dem Vortrag von Annelen anklang, weniger darum, die den Verbrechen verdächtigen Personen auch tatsächlich vor ein inländisches Gericht zu stellen und zu verurteilen, sondern vielmehr darum, durch die Ermittlungen Druck auf die betroffenen Staaten auszuüben, damit dort die (strafrechtliche) Aufarbeitung der Verbrechen angegangen wird (sogenannter "Pinochet Effekt"). Bei der Implementierung des Weltrechtsprinzips in ihre natio-

nen Strafrechtsordnungen sind die Staaten allerdings weitgehend frei, dessen Ausübung an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Dadurch kann der praktische Anwendungsradius des Weltrechtsprinzips erheblich eingeschränkt werden. Die praktisch wichtigste Einschränkung: Strafrechtliche Ermittlungen auf Grundlage des Weltrechtsprinzips können nur dann eingeleitet werden, wenn sich die tatverdächtige Person im Inland befindet. Im Vordergrund stehen nicht mehr die Interessen der Internationalen Gemeinschaft, vielmehr geht es dem Staat primär darum, kein Rückzugsort für die Verantwortlichen massiver Menschenrechtsverletzungen zu werden. Das Weltrechtsprinzip bekommt so eine eher defensive Ausrichtung. Eine weitere relevante Einschränkung erfolgt durch den – an sich unumstrittenen – Grundsatz der Subsidiarität der Weltrechtspflege: Der unbeteiligte Drittstaat soll nur dann rechtlich eingreifen, wenn in dem von den Verbrechen betroffenen Staat keine eigene Aufarbeitung stattfindet.

## II. Entwicklung des Weltrechtsprinzips in Spanien

### 1. Einführung und erste Verfahren

In Spanien wurde das Weltrechtsprinzip im Jahr 1985 in Artikel 23.4 des spanischen Gerichtsverfassungsgesetzes (Ley Orgánica del Poder Judicial) eingeführt und zwar in seiner absoluten, uneingeschränkten Form. Eine Verbindung zwischen der Tat und Spanien, insbesondere die Anwesenheit des Tatverdächtigen auf spanischem Hoheitsgebiet, war nicht erforderlich, um strafrechtliche Ermittlungen einleiten zu können. Auch die Subsidiarität der spanischen Weltrechtspflege war gesetzlich nicht normiert. Hinzu kamen bestimmte Charakteristika des allgemeinen Strafrechts, durch die die spanische Weltrechtspflege zu einem kraftvollen rechtlichen Instrument wurde: Zum einen werden strafrechtliche Ermittlungen in Spanien von Untersuchungsrichtern (jueces centrales de instrucción) geführt. Diese entscheiden über die Eröffnung von Ermittlungsverfahren und sind dabei politisch unabhängig und unterliegen keinen Weisungen der Exekutive. Zweitens besteht nach spanischem Strafrecht die Möglichkeit einer Popularklage (acción popular). Das bedeutet, dass neben der Staatsanwaltschaft (acción pública) und den individuell Verletzten (acción particular) auch nicht betroffene Bürger und Gruppierungen, insbesondere Menschenrechtsorganisationen, Verfahren initiieren können.

Mitte der 1990er Jahre kam es zu den ersten einer Reihe von Verfahren, die auf Grundlage des spanischen Weltrechtsprinzips geführt wurden, eine Entwicklung, die eng mit dem Namen des Untersuchungsrichters Baltasar Garzón verbunden ist. Neben den Ermittlungen, die Ver-

brechen der argentinischen Militärdiktatur zum Gegenstand hatten, ist das bekannteste Verfahren aus dieser Zeit das gegen den ehemaligen chilenischen Diktator Augusto Pinochet Ugarte. Im Oktober 1998 erließ Garzón einen Haftbefehl gegen Pinochet und ersuchte Großbritannien um dessen Auslieferung. Bis heute können diese Ereignisse als Schlüsselmoment der universellen Jurisdiktion angesehen werden. Zusammen mit der überwältigenden Zustimmung zum Römischen Statut im selben Jahr, das die Grundlage für die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs darstellt, haben sie zu einer gewissen Völkerstrafrechtseuphorie geführt.

Weitere Verfahren, die in Spanien auf Grundlage des Weltrechtsprinzips geführt wurden, richteten sich gegen den ehemaligen guatemaltekischen Diktator Efraín Ríos Montt wegen des Vorwurfs des Völkermordes und Menschlichkeitsverbrechen an der indigenen Maya Bevölkerung; gegen Militärs aus El Salvador, wegen der Tötung von sechs Jesuitenpriestern im Jahr 1989; gegen marokkanische Militärs wegen des Verdachts des Völkermordes; gegen chinesische Offizielle, zum einen wegen der Verfolgung von Falun Gong Praktizierenden, zum anderen wegen des Verdachts des Völkermordes und Menschlichkeitsverbrechen in Tibet; gegen den ehemaligen US Präsidenten George W. Bush, den ehemaligen US Vizepräsidenten Dick Cheney, den ehemaligen US Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und anderen wegen Misshandlungs- und Foltervorwürfen, unter anderem von zwei spanischen Staatsangehörigen, im Militärgefängnis von Guantánamo Bay; wegen der CIA "extraordinary rendition"-Flüge, die auf Mallorca zwischenlandeten; wegen der "gezielten Tötung" eines Hamas Führers durch das israelische Militär im Jahr 2002, bei der zahlreiche Zivilisten ums Leben kamen; gegen amerikanische Soldaten wegen der Tötung des spanischen Journalisten Jose Couso, der im Jahr 2003 im Irak ums Leben kam; gegen zahlreiche ruandische Offizielle wegen Verbrechen, die während des Völkermordes in Ruanda im Jahr 1994 begangen wurden. Dieser nur cursorische Überblick zeigt, dass das Weltrechtsprinzip in Spanien in den letzten 18 Jahren nicht nur außerordentlich aktiv, sondern auch sehr breit gefächert genutzt wurde. Spanien kann daher durchaus als "Motor" der dezentralen Durchsetzung des Völkerstrafrechts bezeichnet werden.

## 2. Legislative Reformen 2009 und 2014

Wenig überraschend zogen die spanischen Ermittlungen diplomatische Spannungen nach sich. Es gab Beschwerden aus China, Israel, den USA, aber auch aus Marokko oder Ruanda.

Im Jahr 2003 kam es im Zusammenhang mit dem Guate-

mala-Verfahren zu einem ersten Versuch der Einschränkung des Weltrechtsprinzips durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (Tribunal Supremo). Wegen des völkerrechtlichen Verbots der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, so das Gericht, könnten in Spanien nur dann Ermittlungen aufgenommen werden, wenn eine Verbindung zum Inland bestehe, beispielsweise die Anwesenheit des Tatverdächtigen oder die spanische Staatsangehörigkeit der Verletzten. Diese Einschränkungen wurden jedoch im Jahr 2005 vom spanischen Verfassungsgericht (Tribunal Constitucional) verworfen, da sie dem Normtext nicht zu entnehmen seien. Im Jahr 2009 kam es dann unter der von José Luis Zapatero geführten sozialdemokratischen Regierung des Partido Socialista Obrero Español (PSOE) zu einer ersten legislativen Reform. Unter Aufnahme der Rechtsprechung des Tribunal Supremo wurde, erstens, das Erfordernis eines Anknüpfungspunktes nach Spanien normiert. Dieser Anknüpfungspunkt, so das Änderungsgesetz, könne entweder in der Anwesenheit des Tatverdächtigen im Inland bestehen, in der spanischen Staatsangehörigkeit der Verletzten oder aber in jeder sonstigen Verbindung zwischen der Tat und Spanien ["algún vínculo de conexión relevante con España"]. Unklar blieb, was genau unter der letzten Voraussetzung zu verstehen war. Nach einer sehr weiten Auslegung wurde darunter jede historische, gesellschaftliche, kulturelle, rechtliche, politische oder sonst ähnliche Beziehung – beispielsweise gemeinsame Sprache, kultureller Nexus oder die Zusammenarbeit in Internationalen Organisationen – verstanden. Zweitens wurde mit der Reform ausdrücklich die Subsidiarität der spanischen universellen Jurisdiktion ins Gesetz aufgenommen. Nach dieser einschränkenden Voraussetzung, die in der Rechtsprechung schon länger anerkannt war, dürfen in Spanien keine Ermittlungen auf Grundlage des Weltrechtsprinzips aufgenommen werden, wenn in der Sache bereits ein Verfahren in einem anderen zuständigen Staat oder vor einem internationalen Gericht durchgeführt wird.

Die rechtlichen Auswirkungen der Reformen waren begrenzt. Dies lag in erster Linie an der flexiblen Formulierung der dritten Konnexitätsvoraussetzung, so dass eine irgendwie geartete Verbindung zu Spanien auch in den Fällen, in denen die Verletzten nicht die spanische Staatsangehörigkeit besaßen, in der Regel hergestellt werden konnte. Somit mussten kaum Verfahren eingestellt werden, einige Verfahren wurden auch nach der Reform neu eröffnet. Zu den Verfahren, die nicht eingestellt wurden, gehörte das sogenannte Tibet I Verfahren, welches Vorwürfe von Verbrechen in Tibet zum Gegenstand hatte. Im Rahmen dieses Verfahrens erließ der zuständige Untersuchungsrichter der Audiencia Nacional im November 2013 mehrere Haftbefehle, unter anderem gegen den früheren chinesischen Präsidenten Jiang Ze-



min und den früheren chinesischen Premierminister Li Peng. Wenig überraschend sah sich Spanien in der Folge heftigem und recht deutlich kommuniziertem diplomatischen Druck aus China ausgesetzt. Insbesondere der chinesische Außenminister äußerte seinen Unmut über die Entwicklung des Verfahrens und drohte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen an, verbunden mit dem Hinweis auf die schwere wirtschaftliche Krise, von der sich Spanien gerade langsam erholte. Gleichwohl lag die Jugendarbeitslosigkeit zu diesem Zeitpunkt bei etwa 26%, die Staatsverschuldung war weiterhin sehr hoch und China nicht nur Spaniens größter Handels- und Tourismuspartner außerhalb der Europäischen Union, sondern auch Hauptgläubiger.

Im Januar 2014 kam es sodann zu einer zweiten Gesetzesreform, eingeleitet vom konservativen Partido Popular, die in Spanien seit den Parlamentswahlen 2011 mit absoluter Mehrheit regieren. Die Gesetzesänderungen ergingen im Schnellverfahren, so dass sie bereits im März diesen Jahres, nur 54 Tage nach Einleitung des Gesetzesvorhabens und damit deutlich schneller als üblich, in Kraft traten. Laut offizieller Begründung war die Reform erforderlich, sowohl in völkerrechtlicher Hinsicht, um das Weltrechtsprinzip strikten Voraussetzungen zu unterwerfen, als auch um für die potentiell Betroffenen Rechtssicherheit herzustellen. Um völkerstrafrechtliche Ermittlungen einleiten zu können, wird nunmehr ein enger Anknüpfungspunkt zwischen der Tat und Spanien gefordert: Der Täter muss (i) entweder spanischer Staatsangehöriger sein, (ii) seinen Wohnsitz dauerhaft in Spanien haben oder (iii) sich in Spanien aufhalten und seine Auslieferung an einen anderen Staat muss von den spanischen Behörden verweigert worden sein. Das spanische Weltrechtsprinzip wurde damit nochmal weiter eingeschränkt. Die spanische Staatsangehörigkeit der Verletzten reicht als Anknüpfungspunkt grundsätzlich nicht mehr aus. Gleiches gilt für den reinen Aufenthalt eines nicht-spanischen Tatverdächtigen im Inland, der für sich genommen ebenfalls nicht mehr ausreicht. Die Person muss nun entweder ihren dauerhaften Wohnsitz in Spanien haben oder es muss ein bereits abgelehntes Auslieferungersuchen vorliegen. Die dritte Konnexitätsvoraussetzung [„jede sonstige Verbindung zwischen der Tat und Spanien“] wurde ersatzlos gestrichen. Im Ergebnis wurden damit für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen so hohe Voraussetzungen normiert, dass das Instrument der universellen Jurisdiktion de facto abgeschafft worden ist. Eine zweite Änderung, die durch das Reformgesetz eingeführt wurde, betrifft die Subsidiarität der spanischen Gerichtsbarkeit. Hier wurde die im Jahr 2009 bereits eingefügte Änderung neu formuliert und präzisiert. Danach sind die Gerichte des Tatort- oder Täterstaates bzw. ein internationales Gericht vorrangig zuständig. Angelehnt an Artikel 17 des

Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gilt dies jedoch nur, wenn die Strafverfolgung im vorrangig zuständigen Staat ernsthaft und effektiv durchgeführt wird. Ob dies der Fall ist, wird nun allerdings nicht mehr von den Untersuchungsrichtern entschieden, sondern von der Strafkammer der Audiencia Nacional. Des Weiteren wird durch das Änderungsgesetz der Kreis von Personen begrenzt, die ein Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip einleiten können. Im Gegensatz zu den allgemein geltenden Verfahrensregelungen, liegt die aktive Klagebefugnis nunmehr allein bei der Staatsanwaltschaft und den individuell Verletzten. Die Möglichkeit der acción popular, die es auch NGOs ermöglichte, Verfahren zu anzustrengen, wurde abgeschafft. Schlussendlich wird in dem Gesetz ausdrücklich angeordnet, dass die genannten Änderungen nicht nur bei zukünftigen Fällen greifen, sondern für die bereits anhängigen Verfahren gelten. Erfüllen die anhängigen Verfahren die Voraussetzungen nicht, sind sie einzustellen.

Nach In-Kraft-Treten der Änderungen im März 2014, übten die Untersuchungsrichter der Audiencia Nacional noch eine Weile Widerstand und weigerten sich aus verfassungs- und völkerrechtlichen Gründen, eine Reihe der völkerstrafrechtlichen Verfahren einzustellen. Kurz darauf wurden sie jedoch von den höheren Gerichte, der Strafkammer der Audiencia Nacional und dem Tribunal Supremo in ihre Schranken verweisen. Im Sommer 2014 wurde das umstrittene Tibet I Verfahren schließlich eingestellt.

Mit der Gesetzesreform 2014 endet die Geschichte des spanischen Weltrechtsprinzips. Nicht unerwähnt bleiben soll jedoch, dass die PSOE im Juni 2014 Beschwerde beim Tribunal Constitucional eingelegt hat und die Verfassungsgemäßheit des Reformgesetzes überprüfen lässt.

### III. Einordnung: Der Bedeutungsverlust des Weltrechtsprinzips und seine Folgen

Obschon die Entwicklung in Spanien ein besonders bemerkenswertes Beispiel für die legislativen Einschränkungsmaßnahmen des Weltrechtsprinzips darstellt, handelt es sich jedoch keinesfalls um einen Einzelfall. Vielmehr fügt sich die spanische Reform einem gewissen Trend, wie ein kursorischer Blick auf die Rechtslage in anderen Staaten zeigt.

#### 1. Einschränkungen des Weltrechtsprinzips

Schaut man sich die Rechtslage in anderen Staaten an, zeigt sich zum einen, dass zahlreiche Staaten das Weltrechtsprinzip, sofern es sich denn überhaupt in ihren nationalen Gesetzen findet, von Beginn an in einer ein-

geschränkten, defensiven Ausprägung normiert haben. Insbesondere verlangen die meisten Staaten zur Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen die Anwesenheit des Tatverdächtigen im Inland. Ebenfalls beliebt sind verfahrensrechtliche Sonderregelungen, beispielsweise indem die Letztentscheidung über die Einleitung von Verfahren, die auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips geführt werden, ausdrücklich der Exekutive zugewiesen wird.

In anderen Staaten wurde das Weltrechtsprinzip bzw. die dazugehörigen strafverfahrensrechtlichen Regelungen wie in Spanien erst nachträglich eingeschränkt, in der Regel nach dem es, ebenfalls wie in Spanien, wegen Ermittlungsverfahren zu diplomatischen Spannungen gekommen war. An dieser Stelle seien nur zwei Beispiele genannt: Belgien und Großbritannien. Ähnlich wie in Spanien war in Belgien die Ausübung des Weltrechtsprinzips bei Völkerrechtsverbrechen nahezu uneingeschränkt möglich. Es kam zu zahlreichen Anzeigen und Ermittlungsverfahren, unter anderem gegen hochrangige Politiker und Militärs aus Israel, China und den USA. In der Folge wurde erheblicher politischer Druck auf Belgien ausgeübt, bis hin zu einer Drohung seitens der USA, das NATO Hauptquartier aus Brüssel abzuziehen. Daraufhin wurde das Gesetz im Jahr 2003 geändert. Nunmehr können strafrechtliche Ermittlungen auf Grundlage des Weltrechtsprinzips nur dann eingeleitet werden, wenn ein enger Anknüpfungspunkt zu Belgien besteht. Auch in England und Wales kam es zu einer Gesetzesreform, nachdem die jetzige israelische Justizministerin und frühere Außenministerin Tzipi Livni ihren Besuch in London abgesagt hatte, als bekannt wurde, dass ein Richter einen Haftbefehl wegen möglicher Kriegsverbrechen während der 2008/2009 durchgeführten Operation "Cast Lead" gegen sie erlassen hatte. Nunmehr ist gesetzlich normiert, dass der Director of Public Prosecutions dem Erlass eines Haftbefehls nach dem Weltrechtsprinzip zustimmen muss.

An dieser Stelle wird ein Problem der universellen Jurisdiktion, wenn nicht des Völkerstrafrechts insgesamt, deutlich: Die Gefahr der selektiven und asymmetrischen Anwendung, die sich zu Gunsten von Staatsangehörigen politisch und wirtschaftlich mächtiger Staaten auswirkt, da diese Staaten in der Lage sind, ausreichend Druck aufzubauen. Die universelle Jurisdiktion gerät so in die Gefahr, zum Instrument ausschließlich für "low cost" Tatverdächtige, deren Ermittlung geringe diplomatische Folgekosten nach sich zieht, zu werden.

## 2. Tatsächliche und rechtliche Folgen

In tatsächlicher Hinsicht bedeutet der Rückzug des Weltrechtsprinzips, dass es auf Staatenebene immer weniger

Foren gibt, die genutzt werden können, um Druck auf die unmittelbar von den Verbrechen betroffenen Staaten aufzubauen und diese so zur Aufarbeitung ihrer Vergangenheit zu drängen. Gleichzeitig werden sich die zivilgesellschaftlichen Bemühungen auf diejenigen Staaten konzentrieren, die das Weltrechtsprinzip in ihren nationalen Rechtsordnungen weiterhin normiert haben. Damit besteht die Gefahr, dass diese Staaten unter zu großen Druck geraten und ihrerseits Reformen einleiten und ihr Weltrechtsprinzip ebenfalls weiter beschränken.

In (völker-)rechtlicher Hinsicht besteht die Gefahr der stetigen Erosion der völkerrechtlichen Legitimität der universellen Jurisdiktion. Wenn, wie in Spanien, die Einschränkung des Weltrechtsprinzips offiziell mit dem Hinweis auf die Achtung der Souveränität anderer Staaten begründet wird, ist dies Argumentationsmaterial für die Gegner der universellen Jurisdiktion. Die sowieso nicht unumstrittene Völkerrechtmäßigkeit des Prinzips der universellen Jurisdiktion wird so weiter geschwächt.

## 3. Gegenteilendungen

Es gibt allerdings auch eine gegenläufige Tendenz. In einigen Staaten, die sich bisher nicht durch die Nutzung der universellen Jurisdiktion ausgezeichnet hatten, werden in letzter Zeit Verfahren auf Grundlage des Weltrechtsprinzips eingeleitet. Einer dieser Staaten ist Argentinien. Hier wurden auf Grundlage des Weltrechtsprinzips strafrechtliche Ermittlungsverfahren sowohl gegen chinesische und israelische Staatsangehörige eingeleitet, als auch – und damit schließt sich der Kreis – Verfahren, die während der Diktatur Francisco Francos in Spanien begangene schwere Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand haben.

Unter Hinweis darauf, dass die Aufarbeitung der Franco-Verbrechen in Spanien weiterhin blockiert wird, eröffnete die argentinische Bundesrichterin María Servini de Cubría im Herbst 2013 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren. In diesem Zusammenhang erließ sie Haftbefehl wegen Folterverbrechen gegen einige ehemalige Offizielle und ersuchte Spanien um deren Auslieferung. Die Auslieferung wurde letztendlich abgelehnt, allerdings wurden die gesuchten Personen vor die Audiencia Nacional geladen und es wurden ihnen, zumindest zeitweise die Reisepässe abgenommen.

## IV. Schlussbemerkung

Am Beispiel Spaniens lassen sich zwei Punkte verdeutlichen. Erstens: Universelle Jurisdiktion wirkt! Wie die Verfahren, die wegen der während den Militärdiktaturen in Argentinien und Chile begangenen Verbrechen geführt

wurden, zeigen, trägt der international aufgebaute Druck zumindest dazu bei, dass in den betroffenen Staaten eine strafrechtliche Aufarbeitung in Gang kommt. Dabei lässt sich das immer wieder vorgetragene Argument der Gefahr des politischen Mißbrauchs des Weltrechtsprinzips bisher nicht bestätigen. Zweitens bringen Verfahren, die auf Grundlage des Weltrechtsprinzips geführt werden, nahezu zwangsläufig (außen-)politische Probleme mit sich. Zumindest jene Staaten, die ihre universelle Jurisdiktion nicht nur selektiv zu Gunsten von Staatsangehörigen politisch und wirtschaftlich starker Staaten ausüben, setzen sich erheblichem diplomatischem Druck aus. Hinzu kommt, dass solche Verfahren praktisch schwierig und teuer und daher auch innenpolitisch besonders rechtfertigungsbedürftig sind. Viele Staaten sind offensichtlich nur begrenzt bereit, diese finanziellen und diplomatischen Folgekosten zu tragen. Gleichzeitig zeigt das Beispiel Argentinien und die dort angestrebten Verfahren, dass möglicherweise eine Verlagerung der Nutzung der universellen Jurisdiktion auf andere Staaten stattgefunden hat. Gerade Argentinien, das selbst erheblich vom Weltrechtsprinzip "profitiert" hat, nutzt das Instrument nun selbst, um in anderen Staaten begangene Völkerrechtsverbrechen zu ermitteln.

Gleichwohl wird man nicht umhin kommen, nach Lösungen zu suchen, um die dem Weltrechtsprinzip inhärenten Spannungen aufzulösen. Wichtig scheint es, sich über die Modalitäten der Ausübung der universellen Jurisdiktion zu einigen – statt dem politischen Druck von außen nachzugeben und das Weltrechtsprinzip bis zur Unkenntlichkeit zusammenzustoßen. Eine Möglichkeit, die hier abschließend nur angerissen werden kann, wäre die Implementierung spezieller völkerstrafrechtlicher "Beweisermittlungsverfahren". Danach werden Verfahren auf Grundlage des Weltrechtsprinzips nicht gegen bestimmte Personen geführt, sondern wegen völkerstrafrechtsrelevanter Konfliktsituationen insgesamt. Die in diesem Zusammenhang gesicherten Beweise können dann später in einem Gerichtsverfahren beispielsweise in dem von den Verbrechen betroffenen Staat oder vor einem internationalen Gericht genutzt werden.

## V. Post Scriptum

### 1. Argentinien

Ende Oktober 2014 erließ die argentinische Bundesrichterin María Servini de Cubría erneut eine Reihe von Haftbefehlen gegen spanische Staatsangehörige, die im Verdacht stehen, an während der Franco-Diktatur begangenen Völkerrechtsverbrechen, insbesondere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, beteiligt gewesen zu sein. Die zwanzig Haftbefehle wurden über Interpol international aus-

geschrieben und Spanien um die Auslieferung der betreffenden Personen ersucht. Unter den gesuchten Personen finden sich auch einige ehemaligen Minister.

### 2. Spanien

Am 13. November 2014 entschied die spanische Audiencia Nacional einstimmig, dass das von Untersuchungsrichter Pablo Ruz geführte Verfahren gegen den ehemaligen US Präsidenten George W. Bush, den ehemaligen US Vizepräsidenten Dick Cheney, den ehemaligen US Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und andere wegen Misshandlungs- und Foltervorwürfen, unter anderem gegen zwei spanische Staatsangehörige, in Guantánamo nicht eingestellt werden muss. Entscheidend war dabei die Frage, ob die spanischen Ermittlungen wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes einzustellen waren – eine Frage, deren Beantwortung nach den Gesetzesänderungen 2014 in die Zuständigkeit der Strafkammer der Audiencia Nacional fällt. Da die wiederholten Nachfragen bei den zuständigen amerikanischen Behörden jedoch allesamt nicht beantwortet wurden und eine positive Feststellung der Subsidiarität somit nicht möglich war, entschied diese, dass das Verfahren weiter betrieben werden kann.



**Dr. iur. Julia Geneuss ist wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Florian Jeßberger für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Im Wintersemester 2013/2014 vertrat sie dort die Juniorprofessur für Strafrecht und Strafprozessrecht. Ihre Dissertation schrieb sie zum Thema „Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen“. Sie forscht im Völkerstrafrecht, unter anderem zum Weltrechtsprinzip.**

# Irakkrieg vor Gericht<sup>2</sup>

## Vorermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs gegen britische Militärs im Irak

### Wolfgang Kaleck, Rechtsanwalt und Mitbegründer des ECCHR

Thema meines Vortrags ist die Strafanzeige, die wir in Sachen Folter und Gefangenenmisshandlung durch britische Soldaten im Irak in der letzten Dekade eingereicht haben. Doch möchte ich auf dem aufbauen, was hier zuvor bereits ausgeführt wurde, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass das, was wir machen, beliebige Einzelfallarbeit sei. Gerade der Großbritannien-Irak-Fall folgt einer längerfristigen Strategie, die bereits Anfang der 1990er Jahre begann.

#### Von Pinochet zu Rumsfeld

Annellen Micus hat in ihrem Vortrag am Beispiel Argentinien beschrieben, wie sich ein internationales Netzwerk von Anwälten und Menschenrechtsorganisationen gegründet hat und relativ erfolgreich das Prinzip der universellen Jurisdiktion vor allem in Spanien, aber auch in Belgien und Deutschland zur rechtlichen Aufarbeitung der Verbrechen der letzten argentinischen Militärdiktatur angewendet hat. Für viele von uns war klar, dass wir im argentinischen und im guatemalteckischen Fall tätig werden mussten. Gleichzeitig ist es unabdingbar, nicht nur gegen abgetretene und politisch nicht mehr mächtige Militärs vorzugehen, sondern auch gegen die Mächtigen von heute. Beispielhaft haben wir das unter dem Schlagwort „von Pinochet zu Rumsfeld“, oder auch „von Videla zu Rumsfeld“, beschrieben.<sup>3</sup> Es ist essentiell, dafür einzutreten, dass gleiches Recht für alle gilt. Dementsprechend haben viele von uns in den Jahren nach 2000 – befeuert durch die Hochstimmung, die nach der Festnahme von Pinochet herrschte –, versucht, andere Strafanzeigen auf Grundlage der universellen Jurisdiktion zu erstatten und Strafverfolgungen voranzutreiben. Dies betraf die USA 2004 und 2006, aber auch Russland und die Men-

schenrechtsverletzungen in den Tschetschenienkriegen. Es betraf China und seine Menschenrechtsverletzungen in Tibet, sowie viele andere Länder. Leider waren diese Ambitionen nicht besonders erfolgreich.

Der argentinische Rechtswissenschaftler Máximo Langer beschreibt das in einer relativ deprimierenden Bilanz: er zählt 1.000 Strafanzeigen in sechs oder sieben Ländern, von denen nur etwa 30 in Anklagen mündeten. Und diese 30 Anklagen betrafen Menschen aus dem Balkan, ein paar Afrikaner und ein paar alte NS-Täter. Dies ist eine desaströse Bilanz, weil – wie es auch Máximo Langer resümiert – deutlich wurde, dass das Prinzip der universellen Jurisdiktion von den europäischen Ländern nur in den Fällen angewandt wurde, in denen es politisch keine Kosten verursachte. Dies war bei Argentinien, Chile und zum Teil bei Guatemala der Fall, aber eben nicht bei den großen, wirtschaftlich und politisch starken Ländern. In den Fällen zu Menschenrechtsverletzungen im Irak durch amerikanische Soldaten, den sogenannten Abu-Ghraib-Fällen aus den Jahren 2004 und 2006, haben wir daher zwar keinen unmittelbaren juristischen Erfolg erzielen können; nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass es sich sehr wohl lohnt, mit juristischen Mitteln gegen diese Menschenrechtsverletzungen zu kämpfen. Nicht zuletzt deswegen, weil es notwendig ist, diese Sachverhalte vernünftig aufzuarbeiten. Dazu gehört es zunächst einmal, alle Fakten sehr sorgfältig zu recherchieren, um diese dann rechtlich auszuwerten. Hierbei haben uns z.B. bei der Strafanzeige gegen Rumsfeld viele Journalisten, Menschenrechtsorganisationen und ca. 100 Juristinnen und Juristen beiderseits des Atlantiks in Zusammenarbeit geholfen.

Schnell wurde dann klar: Universelle Jurisdiktion wird schwierig, so dass wir in den beiden Abu-Ghraib Fällen zu anderen Mitteln gegriffen haben. Thomas Seibert wird anschließend darüber berichten, was in Sachen Sri Lanka passiert ist. Auch da lagen keine unmittelbaren Rechtsmittel bereit. Wir haben die Fälle der Misshandlung von Gefangenen im Irak stets weiterverfolgt und haben immer

<sup>2</sup> Transkription des Vortrags.

<sup>3</sup> Siehe auch: Wolfgang Kaleck, *From Pinochet to Rumsfeld: Universal Jurisdiction in Europe 1998–2008*, in: *Michigan Journal of International Law*, Vol. 30, 2009, pp. 927–980.

wieder versucht, die sich bietenden Möglichkeiten, rechtlich gegen das dort Geschehene vorzugehen, zu nutzen. In Spanien ist beispielweise noch immer ein Fall anhängig, der Guantanamo betrifft. Wir legen große Hoffnungen in diesen Fall, der einen spanischen Staatsbürger und eine in Spanien wohnhafte Person betrifft und daher kein reiner Fall nach dem Weltrechtsprinzip ist.

Eine in der Schweiz eingereichte Strafanzeige gegen George Bush sorgte immerhin dafür, dass dieser seine Reise dorthin im Jahr 2012 absagte, da er ohne den Schutz seiner Immunität rechtliche Konsequenzen befürchtete. Das war zwar nicht unbedingt wahrscheinlich, aber dennoch: Er wollte sich erst gar nicht in diese Situation begeben. Das zeigt, dass solche rechtlichen Schritte durchaus Wirkung entfalten.

Wir haben immer versucht, in die Menschenrechts-Communities der einzelnen Länder hineinzuwirken. Als wir dann mit unserem Netzwerk begonnen haben, systematisch Fälle aufzubereiten, haben wir irgendwann festgestellt, dass es natürlich auch wichtig ist, sich mit den Offizieren aus Ruanda oder dem Kongo zu beschäftigen. Doch als Organisation versuchen wir, unsere relativ geringen Ressourcen auf die Oberen zu konzentrieren, nämlich auf diejenigen, die für systematische und strukturelle Verletzungen verantwortlich sind. Dabei arbeiten wir vor allem mit dem Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit, der „command responsibility“. Das halten wir auch politisch für wichtig, weil gerade von Regierungen eine Tendenz dazu besteht, kleine Täter „zu opfern“. In Fällen wie Abu Ghraib heißt es dann „das sind dann die 12 von der Nachtschicht gewesen, Lynndie England und Charles Branan“. Die werden zwar verurteilt, doch in der Hierarchie weiter oben Stehende werden nicht weiter verfolgt.

### **Vorermittlungen gegen britische Militärs im Irak**

Im Fall von England war die Situation recht klar. 2006 gab es einen nicht besonders professionellen Versuch, durch eine Strafanzeige ein Verfahren beim Internationalen Strafgerichtshof einzuleiten. Der damalige Chefankläger Luis Moreno Ocampo lehnte dies relativ brüsk mit den Worten ab „in eurer Materialsammlung ist nur von relativ wenigen Fällen von Gefangenenmisshandlung die Rede, also ist es noch nicht gravierend genug, dass wir tätig werden“ und beendete damit das Verfahren im Jahr 2006. Wir hatten bereits über einen längeren Zeitraum im Auge, selbst aktiv zu werden in diesem Zusammenhang. Dann hatten wir das Glück, so gut vernetzt zu sein – und das gehört dazu. So hat uns im Jahr 2011 die britische Anwaltskanzlei Public Interest Lawyers angesprochen und gesagt: „Wir sind in hunderten von Fällen von Gefange-

nenmisshandlung tätig und versuchen, diese in Großbritannien auf verschiedenste Weise vor Gericht zu bringen. Wir haben dabei bereits größere Erfolge erzielt, unter anderem die zwei größeren Entscheidungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Aber auch in Großbritannien ist bereits etwas in Bewegung“. Vor allem der Tod eines irakischen Kriegsgefangenen ist sehr ausführlich von einer richterlichen Kommission in Großbritannien untersucht worden.

Was zu diesem Zeitpunkt allerdings vollkommen gefehlt hat, war die Strafverfolgung. Und eins ist klar: wenn durch Untergebene gefoltert wird und die Vorgesetzten dies hätten verhindern können, dann sind sowohl die Untergebenen als auch die Vorgesetzten nach den jeweiligen Vorschriften strafrechtlich zu verfolgen. Das ist in Großbritannien gerade mal in einer Hand voll Fällen passiert. Ende 2011 bis Ende 2013 haben wir dann in einem Team von deutschen und englischen Anwältinnen und Anwälten daran gearbeitet, diese Strafanzeige auszuarbeiten. Hinzu kamen drei Pakete voller Dokumente und Material, in denen wir die Fälle im Einzelnen auflisteten. Hierbei beschränkten wir uns auf knapp 100 Fälle, in denen die Briten nachgewiesenermaßen über einen längeren Zeitraum Gefangene misshandelt hatten. Diese Misshandlungen fingen nach dem Einmarsch der USA, begleitet von Großbritannien und anderen Staaten, in den Irak im Frühling 2003 an. Damals gab es in der gesamten Besatzungszone im südlichen Irak mit der Hauptstadt Basra in allen Stadien der Haft – von der Inhaftierung, über den Transport, über die verschiedenen Haftanstalten – über mehrere Jahre hinweg immer wieder Zwischenfälle. Gerade das ist für uns der deutlichste Beweis dafür, dass es sich hier nicht nur um eine verirrte Einheit handelte, ein gottverlassenes Gefängnis in der Wüste, wo sich ein paar sadistische Offiziere ausgetobt haben.

Für uns und für diesen Fall war sehr wichtig, dass wir die einzelnen Fälle von Misshandlungen auflisten konnten. Auch haben wir aufgelistet, wann diese Vorfälle in Großbritannien öffentlich wie diskutiert wurden. Das war ziemlich wichtig, denn es gab eine große öffentliche Debatte um einzelne Fälle, in die Vorgesetzte involviert waren – und wir reden dabei über ehemalige Verteidigungsminister, über ehemalige Staatssekretäre, also die von ganz oben. Um denen nachzuweisen, dass sie was von den Misshandlungen gewusst haben, muss man natürlich irgendwelche Belege bringen. Da wir nicht an die internen Akten herankommen – jedenfalls jetzt noch nicht, wahrscheinlich hat die Staatsanwaltschaft Zugang hierzu, aber wir jedenfalls nicht –, haben wir damit argumentiert, dass es öffentliche Hinweise gab, beispielsweise Rotkreuz-Berichte oder große Menschenrechts-Berichte, aber auch größere Veröffentlichungen in britischen Zeitungen.

Die Schilderung dieser Kette von Misshandlungen war also das erste Element. Der britische Anwalt spricht von dem „kleinen Abu Ghraib“. Denn das, was sich in Abu Ghraib durch die Veröffentlichung der Fotos im Jahr 2004 und den anschließenden Untersuchungsberichten für alle öffentlich manifestiert hat, hat sich auch in der britischen Besatzungszone abgespielt. Allerdings mit dem gravierenden Unterschied, dass die USA in weiser Voraussicht das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs nie unterzeichnet haben, die Briten jedoch als Mitgliedsstaat des Friedensnobelpreisträgers Europäische Union nicht umhin kamen, selbiges zu ratifizieren. Mittlerweile gibt es allerdings einige Debatten darüber, sich wieder aus dem System des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auszukoppeln, weil dieser in einigen Entscheidungen bestimmte Praktiken der Briten in der sogenannten „Terrorismusbekämpfung“ gravierend moniert hat.

### Nicht willens oder nicht fähig

Wir haben also versucht zu argumentieren – und bisher sind wir auch nicht widerlegt worden –, dass es sich bei den von uns geschilderten Taten um Kriegsverbrechen handelt. Dann kamen wir zum schwierigsten Teil dieser Strafanzeige: obwohl man nur wenig in der Hand hat, muss man argumentieren, dass individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht, bzw. es den Verdacht gibt, dass bestimmte Menschen sich individuell strafrechtlich verantwortlich gemacht haben. Hier haben wir sehr ausgiebig zum Thema der Vorgesetztenverantwortlichkeit argumentiert.<sup>4</sup> Sodann widmeten wir uns der am meisten in der Öffentlichkeit diskutierten Frage, ob Großbritannien tatsächlich nicht willig und nicht fähig ist, die Fälle zu bearbeiten. Denn das ist nach Artikel 17 des Römischen Statuts Voraussetzung dafür, dass der Internationale Strafgerichtshof überhaupt eintritt. Diesbezüglich stellt sich die britische Regierung natürlich auf den Standpunkt, selbst bereits viel unternommen zu haben. Unsere Antwort war dann: „Na ja, ihr habt zwar was unternommen. Es ist nicht so desaströs wie beim Völkermord im Sudan. Ihr habt schon auch Ermittlungen durchgeführt. Auch Entschädigungen an Gefangene sind gezahlt worden. Aber was ihr nicht gemacht habt, aber hättet tun müssen, ist Strafverfolgungen einzuleiten. Und zwar nicht nur gegen diejenigen, die sich die Hände blutig und schmutzig gemacht haben, oder diejenigen, die diese beaufsichtigt haben. Sondern auch gegen diejenigen, die im weißen Hemd oder eben der Generalsuniform

diese ganze Sache von London aus beaufsichtigt haben und zum Teil durch ihre Anleitungen mit verursacht haben. Und genau das muss Thema einer strafrechtlichen Ermittlung sein!“

Im Rahmen unserer Strafanzeige war es besonders wichtig zu argumentieren, dass es genügend Verdachtsmomente gibt, welche die Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens berechtigen. Und genau das ist dann auch relativ schnell passiert. Wir haben im Januar 2014 diese Strafanzeige (eine sog. „communication“) eingereicht und bereits im Mai 2014 hat das Office of the Prosecutor unter der neuen Chefanklägerin Fatou Bensouda sich aufgrund dieses Schriftsatzes zu Vorermittlungen entschlossen. Und an diesem Punkt stehen wir jetzt. Die Ermittler sind bereits einmal in Großbritannien gewesen, haben sich die dortige Untersuchungskommission angesehen und werden jetzt wahrscheinlich Ende des Jahres in ihrem jährlichen Zwischenbericht darüber schreiben. Dann werden wir ungefähr eine Ahnung haben, in welche Richtung sich das bewegt, welche Linie die Anklagebehörde selber vorgibt. Im Grunde genommen erwarten wir natürlich von Großbritannien als einem der Unterzeichnerstaaten und als einer der wesentlichen westlichen Mächte, die hinter der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshof standen, dass in Großbritannien selber etwas passiert. Die Briten hatten jetzt, ohne die Sommerpause einzurechnen, neun Monate Zeit, doch bisher ist herzlich wenig passiert. Und es ist aus unserer Sicht auch nicht unbedingt zu erwarten, dass die Briten das nachholen, was sie in den letzten elf Jahren seit 2003 versäumt haben.

### Mit zweierlei Maß

Diese Strafanzeige wurde auch deswegen recht aufmerksam verfolgt, weil der Internationale Strafgerichtshof gerade auf der Kippe steht. Viele kennen die Diskussion darum, ob der Internationale Strafgerichtshof mit zweierlei Maß misst.<sup>5</sup> Angezettelt wurde diese Diskussion von der Afrikanischen Union und von einigen Staatschefs Afrikas, die zum Teil selbst von Anklagen betroffen sind. Gleiches wurde von Mitgliedern der ehemaligen Opposition und jetzigen Regierung Kenias vorgebracht, die sich zur Zeit auf der Anklagebank in Den Haag zu verantworten haben, aber dann eben doch nicht dort sitzen, weil der politische Druck so groß war, dass sie das Verfahren von Kenia aus verfolgen dürfen.

Es gab sehr viel politischen Druck vom „Regierungs-

<sup>4</sup> Die Strafanzeige sowie weitere Informationen sind online abrufbar unter [www.ecchr.de/grossbritannien.html](http://www.ecchr.de/grossbritannien.html).

<sup>5</sup> Siehe hierzu auch das 2012 im Verlag Klaus Wagenbach erschienene Buch Wolfgang Kaleck, *Mit zweierlei Maß: Der Westen und das Völkerstrafrecht*.

afrika“ bis hin zu Drohungen, aus dem ganzen System auszusteigen, weil es neokolonialistisch und von Doppelstandards geprägt sei. Genau das ist die Schnittstelle, an der wir sowohl durch unsere Fallarbeit, als auch diskursiv versuchen einzugreifen. Denn natürlich gibt es diese Doppelstandards. Das ist keine Frage. Die gibt es nicht nur beim Internationalen Strafgerichtshof, die gibt es entlang all der Fälle, die wir hier geschildert haben. In Argentinien sind die an den Verbrechen der Militärdiktatur beteiligten Unternehmer noch nicht belangt worden und auch der Fall zu Guatemalas Ex-Diktator Ríos Montt liegt jetzt gerade wieder sowohl in Guatemala als auch in Spanien im rechtlichen Nirwana. Dazu kommen noch viel drastischere Fälle. Wir kommen gleich auf Sri Lanka zu sprechen, wo noch nicht mal das stattgefunden hat, was in Guatemala und Argentinien passiert ist. Doppelstandards gibt es also ohne Zweifel. Die Frage ist, wie geht man damit um und wer darf in welcher Weise mit dem Argument der Doppelstandards argumentieren? Wir sagen im Einklang gerade mit afrikanischen Menschenrechtsorganisationen, dass die afrikanischen Regierungschefs, die zum Teil selbst mit erheblichen strafrechtlichen Vorwürfen belegt sind, nicht gerade diejenigen sein dürfen, die in diesem Zusammenhang gleiches Recht für alle einfordern dürfen. Sondern wir sagen, wenn es denn eine wirkliche internationale Strafjustiz – d.h. den internationalen Strafgerichtshof in Den Haag flankiert von den nationalen Gerichtshöfen in allen unseren Ländern – geben soll, dann müssen diese Institutionen endlich auch dahin kommen, gegen die Mächtigen zu ermitteln, sie möglicherweise anzuklagen und vor Gericht zu bringen. Dieses System hängt selbstverständlich davon ab, dass sich ihm weltweit die Staaten anschließen. Es ist nicht nur ein europäisches System, es ist ein weltweites System. Und entweder wird in diesem System sukzessive gleiches Recht für alle durchgesetzt oder aber das System kippt.

Das ist das, was wir auch in Diskussionen wie dieser hier immer wieder erleben. Reicht es schon, nach 12 Jahren festzustellen, dass sich alle Verfahren, die der Gerichtshof eingeleitet hat, auf afrikanische Staaten beziehen? Ist das sozusagen genug, um ein Urteil über die Arbeit und Funktionsweise des Gerichtshofs zu fällen? Wir sagen „nein“. Wir sagen, es gibt noch genügend juristische Spielräume, die noch nicht ausgenutzt wurden. Der Großbritannien-Irak-Fall ist für uns durchaus ein Beleg dafür, dass es sich lohnt, sich an diesen Fällen abzarbeiten. Der erste Schritt ist getan, wir lehnen uns nicht zurück und warten, dass Den Haag weiter aktiv wird, sondern wir überlegen mit den britischen Kollegen zusammen weiter Druck zu machen. Es ist letztlich nicht nur eine juristische, sondern auch eine politische Frage. Wir hoffen, dass das Ganze von der Öffentlichkeit in Deutschland, in Großbritannien, in ganz Europa nicht wie ein Gladiatorenkampf

angesehen wird, bei dem die findigen Juristencombos gegen die großen, gegen die Goliaths, kämpfen. Wir hoffen, dass die europäische und die nationale Öffentlichkeit sich mehr für diese Fälle interessiert, dass durchaus gesellschaftliche Mehrheiten entstehen, die diese Art von Verbrechen nicht dulden. Und das hoffen wir nicht nur, sondern wir arbeiten daran. Und hoffen dabei, nicht alleine daran zu arbeiten, sondern mit der Unterstützung einer solch hochkarätigen Juristengemeinde, wie sie hier an der Humboldt Universität anzutreffen ist.



**Wolfgang Kaleck ist Gründer und Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR). Der Berliner Menschenrechtsanwalt hat sich in den vergangenen Jahren mit Menschenrechtsverletzungen in Argentinien bis Abu Ghraib und Kolumbien bis Philippinen beschäftigt. Im Januar reichten das ECCHR und die britische Anwaltskanzlei Public Interest Lawyers eine Strafanzeige beim Internationalen Strafgerichtshof ein zur Verantwortlichkeit britischer Militärs für systematische Folter von irakischen Gefangenen im Irak. Daraufhin eröffnete die Anklagebehörde des IStGH im Mai Vorermittlungen.**

# „Sri Lanka Option“

## Das Massaker von Mullivaikkal, die internationale Gemeinschaft und das Recht der Schwächeren

**Dr. Thomas Seibert, medico international**

Sri Lanka ist für seine Strände, seine Ayurveda-Kultur und seinen Tee bekannt – wobei letzterer noch immer unter dem Namen gehandelt wird, mit dem erst die portugiesische, später die britische Kolonialmacht die Insel benannt hatten: Ceylon. In den Jahren 2008/2009 war Sri Lanka Schauplatz eines der größten Kriegsverbrechen der letzten Jahre. Nach UN-Schätzungen starben dort binnen weniger Monate mindestens 40.000 Menschen, eingekesselt auf einem Küstenstreifen von etwa 10 Quadratkilometern, beschossen von Land, von der See und aus der Luft. Die folgende Einführung in die Zeit vor und nach dem Massaker von Mullivaikkal erfolgt in drei Schritten. Im ersten wird erinnert, worum es im insgesamt 30 Jahre währenden Krieg überhaupt ging, wer dort die Schwächeren waren und sind und welche Rolle dabei der UN und mit ihr der sog. „internationalen Gemeinschaft“ zukam – und weiter zukommt. Im zweiten Schritt wird die Rolle untersucht, die Sri Lanka seit Mullivaikkal im UN-Menschenrechtsrat spielt. Im dritten wird die internationale Auseinandersetzung um den Krieg auf Sri Lanka mit den Forderungen derer abgeglichen, die seine Verlierer waren und seither um ihr „Recht der Schwächeren“ kämpfen.

### Sri Lankas Killing Fields

Sri Lanka ist ein multiethnischer und multireligiöser Staat unter der Dominanz der stärksten ethnisch-religiösen Gruppe, der zumeist buddhistischen Singhales\_innen. Die größte Minderheit sind die zumeist hinduistischen Tamil\_innen im Norden und Osten der Insel, aus deren Reihen seit den 1980er Jahren, d.h. über 30 Jahre lang, ein bewaffneter Kampf um politische Unabhängigkeit geführt wurde. Man geht davon aus, dass dieser Krieg weit über 100.000 Menschenleben gekostet hat. Will man die Gewaltverhältnisse Sri Lankas verstehen, dürfen die zwei Aufstände nicht vergessen werden, die den singhalesischen Süden im Jahr 1971 und zwischen 1987-1989 heimsuchten; allein dem zweiten der beiden Aufstände

sollen bis zu 60.000 Menschen zum Opfer gefallen sein. Der tamilische Unabhängigkeitskampf begann im Grunde bereits kurz nach der Unabhängigkeit Sri Lankas und wurde seit den 1980er Jahren auch mit Waffengewalt geführt. Unter den verschiedenen, einander zum Teil bekämpfenden tamilischen Guerillaorganisationen fiel die führende Rolle bald den Liberation Tiger of Tamil Eelam (LTTE) zu – einer außerordentlich effizienten, darin aber außerordentlich grausamen Streitkraft, die sich zahlreicher Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen schuldig gemacht hat.

2002 kam es zu einem international überwachten und durch fortlaufende Friedensverhandlungen begleiteten Waffenstillstand, der der LTTE bzw. den Tamil\_innen in den folgenden Jahren zu einem Quasi-Staat verhalf. Der Waffenstillstand wurde von Anfang an von beiden Seiten systematisch verletzt.

Im Dezember 2004 wurde auch Sri Lanka vom Tsunami verwüstet. Kurz darauf kam es zu Verhandlungen über eine angemessene Verteilung der internationalen Hilfsmittel, in denen schließlich ein Abkommen zur Einrichtung einer sog. Post-Tsunami Operation Management Structure (P\_TOMS) unterzeichnet wurde. Nach diesem Abkommen hätten sich die Regierung in Colombo und die LTTE wenigstens 3 Milliarden US-Dollar Hilfsgelder mehr oder minder gleich teilen sollen: eine Regierungskrise in Colombo und ein Urteil des höchsten Gerichts brachten das Abkommen zu Fall. Für die LTTE war dies kein beliebiges Vorkommnis: noch nicht einmal nach einem Tsunami, so erklärte ihre Führung, sei die singhalesische Dominanzgesellschaft zum Teilen bzw. überhaupt zur Anteilnahme bereit.

Wenn die seit 2002 fortlaufenden Friedensverhandlungen spätestens zu dieser Zeit zum Erliegen kamen, lag dies an dem Umstand, dass die Tamil Tiger in der Welt nach dem 11. September zum Objekt des „Global War on Terror“ geworden waren. Gefolgt von zuletzt 31 Staaten



setzten zunächst die USA die LTTE auf ihre „Liste terroristischer Organisationen“. Als im Juni 2006 die EU den USA folgten, warnten Brot für die Welt und medico in einer gemeinsamen Erklärung, dass eine derart einseitige Parteinahme der srilankischen Regierung freie Hand gewähren würde: eine Einschätzung, die wenig später nicht bloß bestätigt, sondern drastisch übertroffen wurde. Auf Anti-Terror-Kurs gingen damals allerdings auch zivile Mitglieder der sog. „internationalen Gemeinschaft“: so unterstützte auch Human Rights Watch die Aufnahme der LTTE auf die Terrorlisten.

Mit der Wahl Mahinda Rajapaksas zum Präsidenten eskalierte die Situation, im Januar 2008 – die internationalen Verhandlungen waren abgebrochen – kündigte der Präsident den Waffenstillstand offiziell auf. Was jetzt folgte, war ein Vernichtungskrieg, der maßgeblich auf einer systematischen Nichtunterscheidung zwischen Kämpfer\_innen und Zivilist\_innen beruhte und in dem eingangs geschilderten Massaker von Mullivaikkal endete. Am 19. Mai 2009 erklärte Präsident Rajapaksa den Krieg für beendet, 300.000 Überlebende wurden aus dem Kessel in einen „Manik Farm“ benannten Komplex von Konzentrationslagern verschleppt, in dem sie 2 Jahre interniert wurden: schattenlos unter der Sonne in zerschlissenen Zelten, unausgesetzt der Gewalt ihrer singhalesischen Bewacher\_innen ausgeliefert.

Die internationale Gemeinschaft und voran die UN sowohl vor Ort wie in ihrer Leitung waren jederzeit über das unterrichtet, was sich 2008/2009 auf Sri Lanka abgespielt hat – belegt ist das nicht zuletzt durch eine Serie von Wikileaks, mit denen u.a. die Kommunikation seitens der US-Botschaft öffentlich wurde. Trotzdem hat die UN nicht einmal den Sicherheitsrat einberufen, trotzdem hat kein UN-Staat eine markante diplomatische Initiative ergriffen, im Gegenteil: obwohl bekannt war, was geschah, wurde geschwiegen – wurden die realistisch eingeschätzten Opferzahlen geheim gehalten. Der Kürze halber auf den Punkt gebracht: die internationale Gemeinschaft war ausschließlich an der Liquidation der Tamil Tiger und an einer strategisch möglicherweise epochemachenden Erfahrung im „Global War on Terror“ interessiert. Besonders einschneidend unmittelbar im Übergang zum systematischen Vernichtungskrieg war im September 2008 der Rückzug des UN-Personals aus dem Kriegsgebiet: danach gab es für das singhalesische Militär kein Halten mehr. Die UN hat diesen „Fehler“ in einer allerdings außerordentlich dünnen Stellungnahme eingeräumt – die ihr zugrunde liegende Untersuchung allerdings nie offen gelegt.

Die tamilisch besiedelten Gebiete Sri Lankas sind heute flächendeckend militärisch besetzt, auf je fünf Tamil\_in-

nen kommt ein bewaffneter singhalesischer Bewacher – es liegt auf der Hand, was dies alltäglich bedeutet. Verhandelt wurde und wird diese Situation und ihre Vorgeschichte primär unter dem Begriff „Sri Lanka Option“; zu den Ländern, die deren Adaption für eigene Probleme ernsthaft erwägen, gehören Kolumbien (Krieg gegen die FARC), Indien (Krieg gegen die Naxaliten) und die Türkei (Krieg gegen die PKK).

## Das Recht der Schwächeren

Nachdem die srilankische Regierung den Sieg im Vernichtungskrieg zur flächendeckenden Unterwerfung und Kolonisierung der tamilisch besiedelten Gebiete nutzte – einschließlich systematischen Landraubs durch das Militär und der Ansiedlung von Singhales\_innen in bevorzugten Regionen – , eskalierte die Menschenrechtssituation auch im singhalesischen Süden: Behinderung, zum Teil Ausschaltung der unabhängigen Justiz, systematische Angriffe auf Medienarbeiter\_innen und Oppositionelle, vor allem im letzten Jahr zunehmend gewaltsame Überfälle buddhistischer Mobs auch auf die muslimische und die christliche Minderheit im Land. Damit änderte auch die internationale Gemeinschaft ihren Kurs – wiederum voran die USA und zivilgesellschaftlicherseits Human Rights Watch.

Lehnte der UN-Menschenrechtsrat 2009 einer Einlassung der srilankischen Regierung folgend die Beschäftigung mit dem Massaker von Mullivaikkal ab, kam es im März 2012 während der 19. Sitzungsperiode zur ersten, von den USA eingebrachten und mit knapper Mehrheit verabschiedeten Resolution des UN-Menschenrechtsrats. Die Regierung in Colombo wurde aufgefordert, ihre eigene Untersuchung mutmaßlicher Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen ernsthaft zu Ende zu bringen und aus ihr die gebotenen Konsequenzen zu ziehen. Wir – damit meine ich die im Netzwerk Sri Lanka Advocacy zusammengeschlossenen Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen, entsprechende Organisationen aus der ganzen Welt und nicht zuletzt Menschenrechtsaktivist\_innen aus Sri Lanka – haben alle Register der uns möglichen Lobby- und Advocacytätigkeiten gezogen, um das Zustandekommen dieser und der beiden folgenden Resolutionen zu befördern.

Die zweite Entschließung wurde im März 2013 während der 22. Sitzungsperiode, die dritte Resolution im März 2014 verabschiedet. Der Druck auf Colombo wurde erhöht, die Durchführung zunächst einer eigenständigen Untersuchung durch das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte beschlossen und die letztendliche Einsetzung einer unabhängigen internationalen Unter-

suchungskommission angedroht. Unter den Unterzeichner\_innen neben der USA und Staaten der EU vor allem Ländern Afrikas, Lateinamerikas und Osteuropas, die selbst reichhaltige Erfahrungen mit autoritären Regimen gemacht und deshalb nicht einfach „pro-westlich“ gestimmt haben. Die dritte Resolution ermächtigt die Hochkommissarin zur Entsendung einer eigenen Kommission – ihr wurde im August allerdings erwartungsgemäß die Einreise verweigert.

Colombo hat im Juli 2014 Jahres überraschend drei internationale Experten beauftragt, die eigenen Untersuchungen zu begleiten. Die drei Experten sind zwar erfahren – haben in ihrer früheren Arbeit allerdings – so heißt es jedenfalls – eher milde Urteile über Kriegsverbrechen und ihre Täter\_innen gefällt.

Geht es Colombo darum, dem UN-Menschenrechtsrat einen Ausweg zu eröffnen? Soll Genf eine Brücke gebaut werden, um zum business as usual zurückzukehren – ohne allzu offensichtlichen Gesichtsverlust? Wie dem auch sei: Wir machen weiter, setzen unsere Lobby- und Advocacyarbeit fort – und sei es nur deshalb, weil vorzeitige Resignation ein Versagen vor dem Recht der Schwächeren wäre, das der UN-Menschenrechtsrat treuhänderisch zu vertreten versucht. Wir machen das in einer Bezug auf die „internationale Gemeinschaft“ pragmatisch naheliegender Weise: Unterstützen die in Sache und Wortlaut viel zu zurückhaltenden Resolutionen, fordern unsererseits die Einsetzung und Durchführung einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission – und halten uns ansonsten im Diskurs von Frieden und Versöhnung.

### Einlassung der Subjekte des Rechts der Schwächeren

Trotz der offenen Militärherrschaft im tamilischen Norden und Osten und trotz der systematischen Menschenrechtsverletzungen im singhalesischen Süden: formell ist Sri Lanka noch immer eine parlamentarische Demokratie. Zu ihr gehören Provinzwahlen auch in den tamilischen Gebieten. Die letzten dieser Wahlen im September 2013 wurden zu einer echten Überraschung. Denn nach dem Krieg waren auch tamilische Aktivist\_innen fest davon überzeugt, dass es zur Neuformierung eines tamilischen politischen Projekts mindestens einer, wenn nicht zweier Generationen bedürfe. Der Tamil National Alliance (TNA), einer von der LTTE unabhängigen Parteien-Koalition, wurde kaum zugetraut, zu einem relevanten politischen Faktor zu werden. Genau das aber geschah im September 2013: Bei einer überraschend hohen Wahlbeteiligung von deutlich über 70% errang die TNA deutlich über 70% der Stimmen, stellt seither eine de facto ein-

flusslose, doch immerhin formell existierende Provinzregierung und ist numerisch zur stärksten oppositionellen Kraft in ganz Sri Lanka avanciert. Im Rahmen der TNA und mehr noch außerhalb ihrer hat sich zugleich ein kontinuierlicher sozialer Aktivismus entwickelt: in starkem Maß von Kriegsofferhinterbliebenen getragen, ein Aktivismus aber auch um Landfragen, ein Aktivismus schließlich, der vor allem an Tagen virulent wird, die zur Zeit der LTTE Feier- und Gedenktage waren.

Das von der Mehrheit der Tamil\_innen zumindest per Stimmabgabe, teilweise aber auch selbsttätig getragene politische Projekt ist mittlerweile nicht nur für die Militärherrschaft vor Ort und die Regierung in Colombo, sondern auch für die menschenrechtsbasierte Lobby- und Advocacypolitik im UN-Apparat zur Herausforderung geworden. Denn sowohl die TNA als auch der soziale Aktivismus gehen deutlich über das hinaus, was in Genf überhaupt verhandelbar ist. Beginnt das politisch mit der Forderung nach dem Abzug der Armee und der Rücknahme der singhalesischen Kolonisation, wird auf der Ebene des Diskurses ein Dimensionswechsel vollzogen, der auch das hinter sich lässt, was die meisten Menschenrechtsaktivist\_innen und Oppositionelle singhalesischen Hintergrunds mitzutragen bereit sind.

So hat sich Ananthi Sasitharan, Mitglied der TNA-Provinzregierung und Abgeordnete mit der zweithöchsten Stimmenzahl, im März 2014 in Genf vor dem UN-Menschenrechtsrat nicht mit der Forderung nach einer internationalen Untersuchung von Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen zufrieden gegeben, sondern von einem Genozid gesprochen und die UN zum Eingreifen aufgefordert. Am 18. August hat sie dafür die Unterstützung der Mehrheit aller TNA-Abgeordneten gefunden, die von der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte in einer namentlich gezeichneten Erklärung die Aufnahme der Untersuchung eines Genozids und die Untersuchung auch aller früheren anti-tamilischen Gewaltaktionen fordern. Zugleich wird die Hochkommissarin aufgefordert, diese Untersuchung im Fall eines fortgesetzten Einreiseverbots vom indischen Bundesstaat Tamil Nadu aus zu betreiben.

Wachsende Aufmerksamkeit findet darüber hinaus eine Debatte, in der das an Südafrika orientierte Modell von „Transitional Justice“ offensiv verworfen und ein „Post-Transitional Justice“ genanntes Modell befürwortet wird, das sich mit einer formellen Demokratisierung nicht zufrieden gibt und statt dessen auf einen primär nicht-staatlichen Prozess orientiert, der als solcher zugleich national und international organisiert werden soll, von einer Vielzahl unterschiedlicher Akteur\_innen getragen und ohne Vorab-Verpflichtung auf eine Einigung

zwischen Täter\_innen und Opfern. Gut möglich also, dass dem Diskurs rund um den UN-Menschenrechtsrat bald nicht nur seitens der singhalesischen Täter\_innen, sondern auch seitens der tamilischen Opfer die Legitimität abgesprochen wird. Gut möglich folglich, dass der Begriff „Sri Lanka Option“ eine ganz andere Bedeutung gewinnt.



Dr. Thomas Seibert ist Südasiensreferent von *medico international* und Koordinator des von mehreren deutschen Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen gebildeten Netzwerks Sri Lanka Advocacy (SLA). In enger Zusammenarbeit mit Menschenrechtsaktivisten aus Sri Lanka engagierte er sich für die beiden Sri Lanka-Resolutionen des UN-Menschenrechtsrats und untersuchte dabei auch die Rolle der Vereinten Nationen in den letzten beiden Kriegsjahren.